

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Plauen
Weststraße 73
08523 Plauen

Ort: Plauen
Datum: 28.04.2025
Tel.: 03741 1480-0
Fax: 03741 1480-110
E-Mail: vergabe.plauen@lasuv.sachsen.de
Az.-Nr.: 13-0451/4056/22

Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist: Datum: 20.05.2025 Uhrzeit: 10:00 <input type="checkbox"/> Eröffnungstermin: Datum: Uhrzeit: Ort: Raum: <input checked="" type="checkbox"/> Öffnungstermin
Bindefrist endet am: 19.06.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

M00003348	B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg
88-B020-25	Landschaftsbau trassennah

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
-
-

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

-
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Plauen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:

Fax:

E-Mail:

Straße:

PLZ/Ort:

Fragen und Hinweise der Bieter sind bis spätestens 15.05.2025 zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
 - für die gesamte Leistung
 - nur für nachfolgend genannte Bereiche
 -
 -
 -
 - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
 -
 -
 -
 - unter folgenden weiteren Bedingungen:
 - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
 - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Stelle: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Abteilung 6 Mobilität
Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau
Straße: Archivstraße 1
PLZ/Ort: 01097 Dresden

10

Mit freundlichen Grüßen

Annette Reißaus
Referatsleiterin 12
m.d.W.d.G.b.

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00003348	B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg
88-B020-25	Landschaftsbau trassennah

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
- Pos. 01.00.0001. bis Pos. 01.00.0003. - Gehölzlieferung entsprechend dem Vorkommensgebiet 3 (VKG 3) - Nachweis ist nach Beauftragung über Originallieferscheine zu erbringen.
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise))

-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“
-

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Eigenerklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Verzeichnisses der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- Nachweise der Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweise verlangt.

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)"

-

-

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Telefon: +49 351 8139 1540

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung,

Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die

Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der

Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00003348	B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg
88-B020-25	Landschaftsbau trassennah

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

	Seite/Blatt
Baubeschreibung	26+3

Leistungsverzeichnis

<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	1
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis als X83	
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis	28
<input type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	

Anlagen für Bieterangaben

Bieterangaben-Verzeichnis

Sonstige Anlagen

<input checked="" type="checkbox"/> Anlagenverzeichnis	1
<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 1 bis Anlage 4	7
<input type="checkbox"/>	

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
Niederlassung Plauen



Freistaat
SACHSEN

B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg,
Landschaftsbau trassennah

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE AUSFÜH- RUNGSPLANUNG

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Leistungen.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Zweck und Nutzung	4
1.1.2	Art und Umfang.....	4
1.1.3	Vorbereitungsarbeiten	5
1.1.4	Rodungsarbeiten	6
1.1.5	(Ober-) Bodenarbeiten.....	6
1.1.6	Pflanzenlieferung / Einschlag	6
1.1.7	Einsaatarbeiten.....	7
1.1.8	Pflanzarbeiten.....	7
1.1.9	Pflanzenschutz	8
1.1.10	Pflegearbeiten.....	9
1.1.11	Rasenansaat.....	11
1.1.12	Bodenschutz	11
1.1.13	Schutz der Oberflächenwässer.....	11
1.1.14	Sicherungsbauweisen (Ingenieurbiologie).....	11
1.1.15	Entsorgung	11
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	11
1.3	Ausgeführte Leistungen	11
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	11
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	11
2	Angaben zur Baustelle	12
2.1	Lage der Baustelle	12
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	12
2.3	Zugänge, Zufahrten	12
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	13
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	14
2.6	Gewässer.....	14
2.7	Baugrundverhältnisse	14
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	15
2.9	Schutzbereiche und -objekte	15
2.9.1	Allgemein	15
2.9.2	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Biotope	15
2.9.3	Boden und Wasser	15
2.9.4	Denkmalschutz / Vermutete Bodenfunde	16
2.9.5	Immissionsschutz-Bereiche und -objekte	16
2.9.6	Grenz- und Vermessungsmarken.....	16
2.10	Anlagen im Maßnahmenbereich	17
2.11	öffentlicher Verkehr im Maßnahmenbereich	17

3	Angaben zur Ausführung	18
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	18
3.2	Bauablauf.....	18
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten.....	18
3.3	Wasserhaltung	19
3.4	Baubeihelfe	19
3.5	Baustoffe, Bauteile	19
3.5.1	Pflanzenlieferungen	20
3.6	Abfälle	21
3.7	Winterbau.....	21
3.8	Beweissicherung	21
3.9	Sicherungsmaßnahmen	21
3.10	Belastungsannahmen (Bauwerke).....	22
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	23
3.12	Prüfungen und Nachweise.....	24
3.13	Zusammenfassende Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan) 25	
4	Ausführungsunterlagen	25
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	25
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	26
5	Vertragsbedingungen.....	26

Vorbemerkung:

Dem Auftragnehmer (AN) wird auferlegt, im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht auftretende Unklarheiten oder Widersprüche zwischen Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis (LV) und den Planunterlagen unverzüglich mit dem Auftraggeber (AG) zu klären. Über die Lage, den Zustand der Maßnahmenflächen und Zufahrtswege sowie über alle sonstigen Begebenheiten hat sich der Bieter vor Abgabe des Angebotes zu unterrichten.

Er kann aus Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse bei der Angebotsabgabe keine späteren Nachforderungen ableiten.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistungen

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Zweck und Nutzung

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung der B 93 südlich Wiesenburg wurden zur Baufeldfreimachung Baumfällungen notwendig, was Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich macht.

Mit der Maßnahme 2A erfolgt die Anlage einer Baumreihe (24 Stück Hochstämme) parallel der B 93 um einen Ausgleich für gefällt Straßenbäume zu schaffen und die Trasse landschaftsgerecht einzubinden.

Arbeitsunterbrechungen und Mehraufwendungen durch Umsetzen bzw. Wiedereinsetzen von Maschinen und Geräten gemäß den arbeitgeberseitigen Vorgaben zum Bauablauf, den technologischen Erfordernissen des AN sowie den ortsüblichen Witterungsverhältnissen werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die zwischenzeitliche Einstellung der Baustelle aufgrund von Witterungsverhältnissen.

Die herzustellende Ausgleichsmaßnahme versteht sich einschließlich Lieferung und Errichtung, auch wenn auf einzelne Arbeitsgänge nicht besonders hingewiesen wurde. In den Einheitspreisen sind hierfür alle erforderlichen Arbeiten, unabhängig von der gewählten Technologie des Auftragnehmers, soweit vom Auftraggeber nicht zwingend vorgegeben, die zur sach- und fachgerechten Ausführung der geforderten Teilleistung nötig sind, abgegolten.

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Ort über die konkreten Bedingungen der Leistungserbringung zu informieren und seine Kostenkalkulation darauf abzustellen.

Die Baumpflanzungen sind im **Herbst 2025** umzusetzen.

1.1.2 Art und Umfang

Die ausgeschriebenen Landschaftsbauarbeiten beinhalten die Hochstammpflanzungen entlang der B 93 südlich Wiesenburg.

Übersicht:

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Größen-ordnung	Kurzbeschreibung
2A	Anlage von Baumreihen	24 Stk. Hochstämme	Hochstamm liefern (VKG 3) und pflanzen 3 Jahre Pflege

Es werden auf Teilen des Flurstück 618/8 der Gemarkung Weißbach 24 Stück Hochstämme in die Böschung der B 93 südlich Wiesenburg gepflanzt.

Die Umsetzung der Maßnahme 2A beinhaltet im Speziellen unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und DIN-Normen nach aktuell anerkanntem Stand der Technik:

- auf ca. 700 m² Steine ablesen und Abfall aufnehmen,
- ca. 700 m² Vegetationsfläche (Gras-Kraut-Vegetation) vor Pflanzung mähen,
- Baumstandorte kennzeichnen,
- 24 Hochstämme (Hochstamm, 3xv, mDb, StU 14-16 cm, VKG 3) liefern und pflanzen, Bodenverbesserungsstoffe (Fertigkompost, organisches Wasserspeichergranulat) ausbringen, düngen, einschlämmen, Pflanzschnitt durchführen, Rindenschutz und Verankerung mit Pfahlbock einschl. Verbißschutz herstellen, Pflanzscheibe mulchen, in Böschungsbereichen mit hangseitiger Baumscheibensicherung,
- Pflegearbeiten: Pflege der Hochstämme und Mahd der Flächen der Baumstandorte einschl. Böschung (ges. ca. 700 m²) über insgesamt 3 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege und 2 Jahre Entwicklungspflege) einschließlich aller Nebenleistungen,
- Herstellung von 2 Greifvogelsitzen aus Holz.

Die detaillierten Angaben sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Alle durchzuführenden Maßnahmen sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und in den Plänen eingezeichneten Flächen umzusetzen.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet alle Leistungen des Landschaftsbaus im Zusammenhang mit der Umsetzung der genannten Ausgleichsmaßnahme. Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Für alle mit den auszuführenden Leistungen im Zusammenhang stehenden Tatbestände liegt die Beweissicherungspflicht beim AN.

Der AN hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an Verkehrsflächen infolge seiner Bautätigkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls entstehende Schäden sind durch den AN in geeigneter Weise auf seine Kosten zu beseitigen und der Ausgangszustand ist wiederherzustellen.

Für die Beseitigung von Schäden an Vegetations-, Verkehrs- und Landwirtschaftsflächen infolge seiner Bautätigkeit ist der AN selbst zuständig. Der AN hat seine Leistungserstellung so zu organisieren, dass Verunreinigungen von Straßen und Wegen nicht entstehen. Gegebenenfalls doch während der Bauphase entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich durch den AN auf seine Kosten mittels geeigneter Technologie zu beseitigen.

1.1.3 Vorbereitungsarbeiten

Absteckung:

Die Absteckung der einzelnen Baumstandorte sowie der Baumart erfolgt durch den AN anhand der Lagepläne sowie den örtlichen Gegebenheiten.

Sämtliche Absteckungen sind vor Beginn der Bau- und Pflanzarbeiten durch die Bauüberwachung (BÜ)/ Auftraggeber (AG) abnehmen zu lassen.

Die Mindestabstände zu Nutzungsgrenzen (SächsNRG) sowie zu Versorgungsleitungen (entsprechend Forderungen der Versorgungsträger) sind einzuhalten. Abstimmungen zur Lage der Leitungen sind mit den Versorgungsträgern durch den AN vorzunehmen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Mahd, Steine ablesen und Abfall aufnehmen:

Von den für die Pflanzung vorgesehenen Flächen ist vor Beginn der Arbeiten eventuell vorhandener Abfall und Steine (größer 5 cm Ø) zu entfernen.

Die Pflanzbereiche sind vor Beginn der Pflanzarbeiten zu mähen. Das anfallende Mähgut sowie vorhandener Abfall sind vollständig zu beräumen und fachgerecht zu entsorgen.

Die Festlegung der vorab zu mähenden Flächen erfolgt zusammen mit der BÜ/ AG nach dem tatsächlich vorhandenen Aufwuchs. Für die gemähten Flächen ist zur Abrechnung ein detailliertes Aufmaß vorzulegen.

Bodenaustausch:

Bei der Fahrbahnerneuerung wurde das Schotterbankett erneuert sowie die Böschung profiliert. Es ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen der vorgesehenen Baumstandorte kein geeignetes Bodensubstrat vorhanden ist. Bei ungeeigneten Boden in den Pflanzlöchern der Baumstandorte ist nach Absprache mit dem AG der gesamte Bodenaushub durch den Einbau von Oberboden zu ersetzen. Das ungeeignete Bodensubstrat ist aufzunehmen und von der Baustelle zu bringen und zu entsorgen.

1.1.4 Rodungsarbeiten

Bei Netzknoten 5341004 Stat. 559 ist ein Strauch einschließlich Wurzelstock zu roden und zu entsorgen. Das Wurzelloch ist mit Boden zu verfüllen. Hierzu kann ungeeigneter Boden aus den zu errichtenden Pflanzgruben der zu pflanzenden Hochstämme genutzt werden.

1.1.5 (Ober-) Bodenarbeiten

Für Erdarbeiten gilt die DIN 18 300 und für Oberbodenarbeiten sind insbesondere die Regelungen der DIN 18 915 zu beachten.

1.1.6 Pflanzenlieferung / Einschlag

Der AN hat sofort nach Auftragserteilung die Schachtscheine einzuholen und nach deren Abgleich mit der Planung die termingerechte Anlieferung der Pflanzen zu veranlassen. Die BÜ / AG ist mindestens 3 Tage vor der Pflanzenlieferung zu informieren.

Für Pflanzenlieferung, Pflanzenqualität, Pflanzung und Einschlag gelten die DIN 18916 und die FFL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen sowie die Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB). Die zu verwendenden Gehölze sind aus Baumschulen zu beziehen, deren Boden- und Klimaverhältnisse mit den Pflanzstandorten übereinstimmen. Nicht entsprechende Ware, aber auch unzureichende Qualitäten und beschädigte Ware werden zurückgewiesen. Die Pflanzware muss der Güteklasse A entsprechen.

Die zu liefernden Gehölze müssen, wenn ausgeschrieben, dem **Vorkommensgebiet 03** „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ entstammen.

Die Pflanzen werden vor der Pflanzung durch die BÜ auf ausschreibungsgerechte Qualität begutachtet und erst bei Erfüllung derselben zur Pflanzung freigegeben (Pflanzenabnahme). Die Lieferscheine zu den Gehölzen sind bei der Pflanzenlieferung im Original vorzulegen. Ohne Vorlage erfolgt keine Abnahme.

Es obliegt dem AN die ausgeschriebenen Gehölze zum Realisierungszeitpunkt auch tatsächlich in den angegebenen Arten sowie den geforderten Qualitäten und Vorkommen zur Verfügung zu stellen. Sollten die ausgeschriebenen Gehölze in den angegebenen Qualitäten oder Vorkommen nicht verfügbar sein, so werden als Ersatzlieferungen nur höhere Qualitäten akzeptiert, keine geringeren. Dies ist vorab durch die BÜ/ AG bestätigen zulassen.

Die Lieferbaumschule bzw. -baumschulen sind vorher bekanntzugeben. Die Vergütung der gelieferten Gehölze erfolgt erst nach durchgeführter Pflanzung der Gehölze am entsprechend der Planung vorgesehenen Standort. Um eine zu lange Verweildauer der Gehölze im Einschlag zu vermeiden, ist die Anlieferung der Gehölze entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt in Teillieferungen vorzusehen. Dies ist im Vorfeld mit der bzw. den liefernden Baumschulen zu vereinbaren.

Höhere Aufwendungen sind entsprechend einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.1.7 Einsaatarbeiten

Entfällt.

1.1.8 Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten erfolgen entsprechend DIN 18 916. Sämtliche Pflanzarbeiten dürfen nur bei frostfreiem Wetter durchgeführt werden. Im Einzelfall ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Es ist die Pflicht des AN, die BÜ / AG unverzüglich zu informieren, wenn die Arbeiten witterungsbedingt (z. B. durch Trockenheit, Frost, Niederschläge) oder bodenbedingt (z. B. Boden nicht oder nur schwer bearbeitbar bzw. ungeeignet für Pflanzung) nicht fortgesetzt werden können.

Sichtbar mangelhafte Ware (z. B. mit Trocken-, Rinden-, Bruchschäden, Krankheiten) darf nicht verwendet werden.

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich über Versorgungsleitungen im Baubereich zu informieren und die Sicherheitsanforderungen der Versorgungsunternehmen einzuhalten.

Die Pflanzung aller Hochstämme erfolgt in die Grasnarbe der Straßenböschung. Die Größe der herzustellenden Pflanzgruben (L x B x T) beträgt 100 cm x 100 cm x 70 cm.

Das Ausheben der Pflanzlöcher darf, um Erosionen und Austrocknung zu vermeiden, nur unmittelbar vor der Pflanzung erfolgen. Die Sohlen der Pflanzgruben sind vor der Pflanzung bis in eine Tiefe von 20 cm zu lockern. Die Pflanzen sind genau so tief zu pflanzen, wie sie in der Baumschule gestanden haben.

Bei der Fahrbahnerneuerung wurde das Schotterbankett erneuert sowie die Böschung profiliert. Es ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen der vorgesehenen Baumstandorte kein geeignetes Bodensubstrat vorhanden ist. Bei ungeeigneten Boden in den Pflanzlöchern der Baumstandorte ist nach Absprache mit dem AG der gesamte Bodenaushub durch den Einbau von Oberboden zu ersetzen. Das ungeeignete Bodensubstrat ist von der Baustelle zu bringen und zu entsorgen.

Zum Schutz vor Wühlmäusen und sonstigen Nagetieren ist die Pflanzgrube mit einem Drahtgeflecht (Maschenweite 13 mm) auszulegen und am Wurzelhals des Hochstammes zu verschließen. Das Drahtgeflecht soll aus unverzinktem Material bestehen.

Vor der Pflanzung der Hochstämme mit Ballen ist an jedem Gehölz einzeln ein Pflanzschnitt durchzuführen. Sichtbar mangelhafte Ware (Trocken-, Rinden-, Bruchschäden, Krankheiten) darf nicht verwendet werden.

Alle Gehölze sind mit einer gut gelockerten ebenen Pflanzscheibe in der Größe des Pflanzloches zu versehen.

In die angebotenen Einheitspreise für die Pflanzarbeiten sind weiterhin einzukalkulieren:

- das Öffnen der Drahtballierungen nach oben nach dem Einsetzen,
- das Herstellen der Gießmulden entsprechend der Pflanzlochgröße,
- das Entfernen aller Etiketten, Schnüre und Bänder von Pflanzen,
- ein fachgerechter Pflanzschnitt unter Berücksichtigung der Art, Größe und Standort und
- das Einschlämmen (je Hochstamm mind. 50 l).

Bei der Pflanzung der Hochstämme sind die Rasensoden gemeinsam mit dem unbrauchbaren und überschüssigen Boden zu entsorgen.

Im Zuge der Pflanzung sind bei den 24 Stück Hochstamm-Pflanzgruben 100 l Kompost, 5 kg organisches Wasserspeichergranulat und 80 g mineralischer Dünger mit dem ausgehobenen brauchbaren Boden zu vermischen und einzubringen. Der gütegesicherte Fertigkompost muss pflanzenverträglich und hygienisch unbedenklich sein und einen pH-Wert von 6,5 bis 8,5 sowie ein C/N-Verhältnis von max. 25:1 aufweisen. Die organische Substanz muss min. 15 v.H. in Trockenmasse sein. Er darf einen Wassergehalt von max. 45 v.H. nicht übersteigen.

Nach der Pflanzung sind die Pflanzscheiben gleichmäßig mit einer 10 cm dicken Mulchschicht gegen ein Verunkrauten und Austrocknen zu schützen.

Die Baumverankerung der Hochstämme erfolgt als Pfahlbock mit drei Pfählen (Dreibock) und drei 50 mm breiten Baumgurten je Hochstamm.

In Böschungsbereichen erfolgt die Sicherung der Baumscheiben der Hochstämme über einen Holzverbau mit Pflöcken und Brettern **hangseitig**.

1.1.9 Pflanzenschutz

Rindenschutz

Der Stamm sowie die Hauptäste sind zum Schutz der Rinde vor abiotischen Schäden (Verdunstung und Sonneneinwirkung) mit Stammschutzfarbe zu streichen (Ausbringung nach Herstellervorschrift, nicht auf nasses Holz und nicht unter 10°C streichen, Voranstrich notwendig). Der Anstrich (Deckanstrich) ist im letzten Pflegejahr zu erneuern.

Schädlingskontrolle:

Im Zuge der Pflegegänge sollen Kontrollen auf Krankheits- und Schädlingsbefall durchgeführt werden.

Hierbei ist die gesamte Vegetationsfläche auf Schäden durch Nagetiere, Schädlinge und sonstige Krankheiten und Schädigungen zu sichten.

Die Kontrollgänge haben nach artspezifischen, saisonalen, witterungs- und standortspezifischen Besonderheiten, mindestens jedoch im Zuge der Pflegegänge (3 Stück) sowie einmal im anschließenden Winter (zusätzliche Anfahrt einkalkulieren) zu erfolgen.

Splintkäferbehandlung:

An den Hochstämmen ist ein Bekämpfungsgang (ca. Ende April) gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer durchzuführen. Es ist ein für diesen Zweck geeignetes Insektizid zu verwenden. Die Behandlung hat nach Herstellervorschrift bzw. Produktbeschreibung zu erfolgen. Jede Pflanzenschutzmaßnahme ist vor der Ausführung vom AN dem AG schriftlich anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Die Durchführung (Vollzugsmeldung) ist ebenfalls schriftlich dem AG anzuzeigen. Gemäß ZTV La-StB 2018 beträgt die Meldefrist jeweils 2 Tage vor bzw. nach der Ausführung.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie die Vorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes sind zu beachten.

Mäusebekämpfung:

Zur Mäusebekämpfung sind Greifvogelsitzstangen (Höhe ca. 4,50 m im eingebauten Zustand) an im Plan bezeichneten Stellen aufzustellen.

Zum Schutz vor Nagetieren (Wühlmäusen, etc.) sind im Zuge der Pflanzung in den Pflanzgruben Drahtgeflecht auszulegen und nach der Pflanzung am Wurzelhals zu verschließen.

Eine chemische Mäusebekämpfung innerhalb der Pflanzflächen ist nur nach Nachweis eines Befalls und erst nach Freigabe durch den AG/ BÜ durchzuführen. Zugelassene Giftköder sind hierbei mittels Legeflinte tief in die bewohnten Löcher einzubringen.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie die Vorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes sind zu beachten.

Verbisschutz:

Die Hochstämme sind mit Maschendraht gegen Verbiss- und Fegeschäden zu versehen (Maschendraht, Sechseckgeflecht, Maschenweite 25 mm, Höhe ca. 1,00 m). Die Befestigung erfolgt am Dreibock und wird 10 cm tief in den Boden eingelassen.

1.1.10 Pflegearbeiten

Sämtliche Pflegearbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei der Bauüberwachung anzumelden.

Maßnahme 2A = Anlage von Baumreihen:

Die Pflege der Pflanzungen läuft über 3 Vegetationsperioden (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) gemäß ZTV-La-StB-2018, DIN 18916 und 18919.

Die Termine zur Ausführung der jährlichen Pflegegänge der Hochstämme (Maßnahme 2 A) ist, soweit durch die BÜ / AG keine anderen Anordnungen erfolgen, wie folgt einzuplanen:

Fertigstellungspflege entsprechend DIN 18 916:	1. Pflegegang:	bis zum 31. Mai
	2. Pflegegang:	bis zum 31. Juli
	3. Pflegegang:	bis zum 30. September
<hr/>		
Entwicklungspflege entsprechend DIN 18 919: 1. / 2. Jahr	1. Pflegegang:	bis zum 31. Mai
	2. Pflegegang:	bis zum 31. Juli
	3. Pflegegang:	bis zum 15. Oktober

Die Fertigstellungspflege schließt sich dabei unmittelbar an die Pflanzung im Herbst 2025 an und erstreckt sich über einen Zeitraum von einer Vegetationsperiode (bis Herbst 2026). Sie umfasst die Maßnahmen, die zum Erreichen eines abnahmefähigen Zustandes der Anpflanzungen nötig sind. Das Ende der Fertigstellungspflege ist dem Auftraggeber sowie der Bauüberwachung zwecks Abnahme gemäß ZTV La-StB 18 schriftlich anzuzeigen.

Die Entwicklungspflege schließt sich an die Fertigstellungspflege an und endet nach Ablauf von zwei Vegetationsperioden somit voraussichtlich im Herbst 2028.

Die Termine zur Ausführung der Pflegegänge sind entsprechend ZTV La-StB 18 einzuhalten, soweit von der Bauleitung keine andere Anordnung erfolgt.

Beginn und Abschluss jedes Wässerungs- und Pflegeganges sowie jeder zusätzlichen Pflegeleistung (siehe LV) ist dem AG (zur Abstimmung der Notwendigkeit) rechtzeitig (Beginn mind. 3 Tage vorher, beim Wässern 1 Tag vorher) schriftlich anzuzeigen. **Werden diese Leistungen ohne vorherige Ankündigung durchgeführt, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung. Gleiches gilt bei fehlender Anzeige der Beendigung der Leistung.**

Die Festlegungen der DIN 18 919 – Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen – sind zu beachten.

Folgende Leistungen sind je Pflegejahr bzw. Vegetationsperiode zu erbringen:

▪ Fertigstellungspflege:	- 3 Pflegegänge - 6 Wässerungsgänge
▪ Entwicklungspflege 1. Jahr:	- 3 Pflegegänge - 5 Wässerungsgänge
▪ Entwicklungspflege 2. Jahr:	- 3 Pflegegänge - 4 Wässerungsgänge

Neben dem Mähen der Böschung im Bereich der Pflanzstandorte umfasst die Pflege folgende Leistungen:

- das Jäten der Pflanzscheiben, Nacharbeiten der Gießmulden,
- das Nachmulchen der Pflanzscheiben,
- die Nachbesserung der Baumverankerung und -bindung mit ggf. Ersatz von Pfählen,
- das Richten des Verbisschutzes aus Maschendraht,
- das Richten und Antreten von Gehölzen,
- der Rückschnitt schwach austreibender Gehölze,

- das Entfernen von Stock und Stammaustrieben,
- die Entfernung kranker und abgestorbener Gehölzteile,
- die Beräumung eventuell abgestorbener Gehölze,
- Schädlingsbefall kontrollieren und ggf. Bekämpfung durchführen.

Bei den Hochstämmen sind während des jeweiligen Pflegeganges die Drahtosen zum Jäten bzw. Nachmulchen zu öffnen, wieder zu verschließen und bei Bedarf zu richten. Dies ist in die jeweiligen Pflegepositionen mit einzukalkulieren und wird nicht separat vergütet.

Das Unkraut/ Aufwuchs ist abzuräumen von der Baustelle zu verbringen und nach Wahl des AN zu entsorgen. Das bei der Mahd der Rasenflächen/ Zwischenflächen anfallende Mähgut ist zu mulchen und gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung zu verteilen.

Die Pflanzscheiben der Hochstämmen sind jährlich beim jeweilig letzten Pflegegang nachzumulchen (bis auf eine Schichtdicke von 10 cm) mit Ausformung einer Gießmulde.

Inwieweit Wässerungsbedarf besteht, ist vom AN eigenverantwortlich zu erkunden. Bei Ausbleiben von Niederschlägen ist ausreichend zu wässern (Gießmulden ggf. nachbessern), eine Kontrolle der Bodenfeuchte ist innerhalb der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahme zu empfehlen.

Die auszuführende Anzahl der Wässerungsgänge richtet sich nach dem Witterungsverlauf und ist mit der BÜ/ AG abzustimmen.

Durch die BÜ / AG angeordnete Wässerungsgänge sind spätestens 2 Werktage nach Aufforderung zu beginnen und zügig abzuschließen.

Das Wässern erfolgt mit 100 l je Hochstamm und ist in mehreren Gießgaben auszubringen. Der Mehraufwand der sich hieraus ergibt, ist in die Einheitspreise der entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren. Die Gehölze sind einzeln zu wässern, d.h. das Wasser ist direkt in die Gießmulde/ Pflanzscheibe zu gießen. Die Beschaffung/ Lieferung des Wassers obliegt dem Auftragnehmer und ist in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Die Wassermenge ist nachzuweisen.

Die Abrechnung der Wässerung ist nachvollziehbar darzustellen (Datum, Technik, Umlaufzeit, Wasserstelle). Abgerechnet wird die eingebrachte Wassermenge.

Im Rahmen des 1. und 2. Jahres der Entwicklungspflege ist für alle Hochstämmen eine Frühjahrsdüngung mit einem mineralischen Dünger auszuführen. Die Aufwandmenge beträgt je Arbeitsgang 80 g je Hochstamm. Die Ausbringung hat im Frühjahr zum 1. Wässerungsgang zu erfolgen.

Im Zuge der Pflege sind bei allen Hochstämmen die Prüfungen auf Schädlingsbefall sowie sonstige Krankheiten und Schäden durchzuführen, ggf. sind Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Sämtliche abgestorbene Gehölze sind nach Feststellung der Ursache nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben die gleichen Vorgaben, wie unter Punkt 1.1.6, 1.1.8, 3.5 und 3.12 beschrieben, zu erfüllen.

Im 2. Jahr der Entwicklungspflege ist außerdem bei allen Hochstämmen ein Erziehungsschnitt durchzuführen. Konkurrenztriebe sowie starke, nicht deutlich untergeordnete Äste, Zwiesel, sich reibende, kreuzende und nach innen wachsende Triebe sowie abgestorbenes Holz in der Krone sind zu entfernen. Die Schnittführung erfolgt auf Astring. Das Schnittgut ist gründlich abzuräumen und nach Wahl des AN zu entsorgen.

Zum Ende der Entwicklungspflege werden nach Rücksprache mit dem AG die Dreiböcke einschließlich Verbisschutz sowie die Baumgurte der Hochstämmen zurückgebaut und eine Stammschutzmanschette bei den Bäumen ohne Baumschutzgitter gegen Mähschäden angebracht. Darüber hinaus ist der Rindenschutz mit Stammschutzfarbe neu herzustellen. Die Greifvogelstangen sind ebenfalls zurückzubauen.

Hierbei sind alle anfallenden Materialien von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

1.1.11 Rasenansaat

Entfällt.

1.1.12 Bodenschutz

Entfällt.

1.1.13 Schutz der Oberflächenwässer

Entfällt

1.1.14 Sicherungsbauweisen (Ingenieurbiologie)

Entfällt.

1.1.15 Entsorgung

Entfällt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Keine.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Das LASuV, NL Plauen hat die Fahrbahnerneuerung einschließlich der Anlage des Fahrzeugrückhaltesystems im Bereich der Pflanzungen im Jahr 2023 ausführen lassen. Bei den vorgesehenen Baumstandorten handelt es sich zum Teil um aufgefüllt Böschungen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Im Nahbereich der geplanten Maßnahmen sind keine weiteren Baumaßnahmen bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmenflächen grenzen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die vorhandenen Wege (Feldwege und Feldzufahrten) sind ständig freizuhalten (keine Materialablagerungen, keine Fahrzeuge abstellen usw.).

Notwendige Abstimmungen bezüglich Zufahrt mit den jeweiligen Bewirtschaftern von Nachbarflächen übernimmt der Auftragnehmer. Der eventuell entstehende Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet und ist daher in die Einzelpreise mit einzukalkulieren.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Auftraggeber:	LASuV, NL Plauen
Maßnahme:	2A (Anlage von Baumreihen)
Bundesland:	Sachsen
Landkreis:	Zwickau
Gemeinde:	Langenweißbach
Gemarkung:	Weißbach
Flurstück:	618/8
Beschreibung:	trassennah, östlich B 93

Die Anlage der Baumreihe (2A) wird straßenbegleitend, hinter dem Fahrzeugrückhaltesystem ausgeführt. Die Zufahrt zu den Pflanzflächen erfolgt direkt von B 93. Der Maßnahmenstandort ist über die B 93 aus Richtung Wiesenburg oder Schneeberg und die S 282 aus Richtung Hirschfeld über Knotenpunkt 5341035 und B 93 zu erreichen.

Die genaue Lage der Baumstandorte sind in der Unterlage 1, Blatt 1 (Übersichtsplan), sowie dem Maßnahmenplan (Unterlage 2, Blatt 1) dargestellt.

Die Baumstandorte besitzen eine mittlere Höhenlage von 435 m ü NN.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Alle unter Punkt 2.1 genannten Straßen sind öffentliche Verkehrswege mit Verkehrsaufkommen aller Art.

Sollte die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen und Privatwegen sowie nichtöffentlichen Flurstücken, insbesondere der an das Maßnahmeflurstück 618/8 der Gemarkung Weißbach angrenzenden Flurstücke aus Sicht des Auftragnehmers notwendig sein, so ist es Sache des Auftragnehmers, die dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Ggf. daraus entstehende Kosten sind den betreffenden Positionen im LV zuzurechnen. Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers und die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Gegebenenfalls auftretende Verunreinigungen der angrenzenden öffentlichen Straßen und Gehwege sind umgehend und wenn nötig fortlaufend zu beseitigen und zu säubern. Alle damit verbundenen Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind die Bestimmungen:

- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG),
- des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG),
- der Straßenverkehrsordnung (StVO),
- der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und
- die ASR 5.2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr -Straßenbaustellen)

maßgebend (siehe Abschnitt 3.1).

Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die Zufahrtsmöglichkeiten eingesehen hat und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zu den Maßnahmenflächen erfolgt über B 93.

Der Pflanzbereich befindet sich hinter der Leitplanke (Fahrzeugrückhaltesystem) und ist über die an das Maßnahmeflurstück 618/8 der Gemarkung Weißbach angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandfläche zu erreichen.

Die Pflanzung sowie die vorgesehenen Pflegetermine sind vom Auftragnehmer mit dem Eigentümer / Bewirtschafter der zu überquerenden Grünfläche abzustimmen und ggf. anzupassen.

Der aus diesem Umstand resultierende zusätzliche Aufwand ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Um zu der Maßnahmenfläche 2A (Anlage Baumreihe) zu gelangen, kann man diese über die Wiesenzufahrten von Netzknoten 5341004 nach Netzknoten 5341015 bei Station 0,673 und von Netzknoten 5341004 bis Netzknoten 5341015 bei Station 0,282 erreichen.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen (Fahrbereiche, Wiesenflächen, etc.) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Wege und Flächen wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Flächen mit Fahrspuren sind aufzulockern, anzusäen (RSM Regio) bzw. wiederherzustellen. Hierzu ist vor Inanspruchnahme der Flächen eine Begehung mit den Eigentümern, etwaigen Bewirtschaftern und AG / BÜ durchzuführen.

Es obliegt dem Auftragnehmer, auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- oder Widmungsbeschränkungen zu erwirken, sowie die dazu notwendigen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Sollte die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen und Privatwegen sowie Privatflächen aus Sicht des Auftragnehmers notwendig sein, so ist es Sache des Auftragnehmers, die dafür notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Ggf. daraus entstehende Kosten sind den betreffenden Positionen im LV zuzurechnen. Werden bei den Pflanzarbeiten Zufahrten, Zugänge u. ä. zu Anliegergrundstücken unterbrochen, sind diese vor Arbeitsschluss eines jeden Tages wieder in geeigneter Weise herzustellen. Die benutzten Zufahrten sind, wenn notwendig, von durch die Baumaßnahme verursachten Verunreinigungen sofort zu säubern.

Während der Arbeiten sind die für den Transport genutzten Wege, Wiesen, etc. im vorgefundenen Zustand zu belassen. Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des Auftragnehmers und die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht behindert werden. Für Zu- und Abfahren bzw. zum Straßen- und Wegenetz hat sich der Auftragnehmer über bestehende und während des Ausführungszeitraumes zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Bau- lastträger/ Wegeeigentümer zu informieren. Die Benutzung nichtöffentlicher Wege und Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer und Wegeeigentümer sowie etwaigen Bewirtschaftern und es obliegt dem Auftragnehmer, die vorherige Zustimmung einzuholen.

Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.

Die Abstimmung, Abrechnung und Bezahlung bzw. die Installation von zeitweiligen Betriebs-einrichtungen obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat die hierfür anfallenden Kosten in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Die Versorgung der Maßnahmenfläche mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des Auftragnehmers einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Für die Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern ist vom Auftragnehmer die schriftliche Genehmigung durch die Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung. Sofern nicht gesondert beschrieben, obliegt deren Bereitstellung im notwendigen Umfang ohne gesonderte Vergütung dem Auftragnehmer.

Darüber hinaus werden keine Flächen für Lager-, Einschlag- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung weiterer Flächen ist Sache des Auftragnehmers. Nimmt der Auftragnehmer Flächen Dritter in Anspruch, hat er selbst die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen einzuholen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Urzustand der beanspruchten Fläche wiederherzustellen und vom Eigentümer sowie etwaigen Bewirtschaftern bestätigen zu lassen. Hierzu ist vor Inanspruchnahme der Flächen eine Begehung mit den Eigentümern und etwaigen Bewirtschaftern sowie dem Baulastträger / AG durchzuführen und ein unterzeichnetes Protokoll vorzulegen.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der Auftragnehmer zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Schadstoffeinträge in Böden, die durch unsachgemäße Lagerung von Baumaterial oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen können, sind wirksam zu verhindern. Dazu sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Verdichtungen des nicht zu bebauenden Bodens sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für Schäden, welche durch Nutzung von Flächen entstehen (z.B. durch Öle, Verdichtungen durch schwere Last, Fahrspuren, etc.), haftet der AN.

Alle beanspruchten Flächen müssen nach dem Räumen der Maßnahmenfläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Alle unter 2.5 genannten Punkte werden nicht separat vergütet und sind in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren.

2.6 Gewässer

Gewässer sind durch die geplanten Pflanzungen nicht direkt betroffen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass keine das Wasser gefährdenden Substanzen ins Grundwasser oder Gewässer gelangen. Wenn erforderlich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dies betrifft alle Arten der zu lagernden Materialien, sowie alle Betriebsstoffe. Durch den AN verursachte Schäden hat dieser selbst zu tragen.

Die Entnahme von Wasser aus Gewässern bedarf gemäß § 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz der Zustimmung des AG sowie der schriftlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung). Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Gegebenenfalls sind Verbote der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zu Beachten.

Die Vorgaben und Auflagen aus Pkt. 2.9 sind dennoch zwingend zu berücksichtigen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Baugrundgutachten liegen nicht vor.

Bei der Maßnahmenfläche 2A handelt es sich um eine Straßenböschung mit Gras-Kraut-Vegetation zwischen B 93 und Wirtschaftsgrünland.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

2.9.1 Allgemein

Sämtliche unter Pkt. 2.9 genannten Auflagen und Aufwendungen sind – sofern hierfür keine Leistungspositionen vorhanden sind – in die jeweilige Position einzurechnen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die zutreffenden Umweltschutzbedingungen zu beachten.

2.9.2 Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Biotope

Im Bereich der auszuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen befinden sich weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch nach § 21 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsNatSchG) sowie die dafür ergangenen Verordnungen sind in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Bei der Baudurchführung sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) – alt: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP4) - sowie die DIN 18920 zu beachten. Ggf. erforderlich werdende Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Nicht zu bearbeitende, an das Bauvorhaben angrenzende Flächen und Vegetationsbestände dürfen nicht befahren, betreten oder als Lagerplatz genutzt werden.

2.9.3 Boden und Wasser

Im Bereich dieser Landschaftspflegerischen Maßnahme befindet sich kein Wasserschutzgebiet.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Maschinenöl, Treibstoff, u.a.) nicht in die Oberflächengewässer sowie in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Wartungs- und Reparaturarbeiten (zum Beispiel Waschen, Ölwechsel) sind im Baubereich nicht gestattet. Die Baumaschinen und -geräte müssen den Sicherheitsanforderungen genügen, in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand und gegen Tropfverluste gesichert sein. Trotzdem in den Boden oder in Gewässer gelangte Schadstoffe sind auf Kosten des AN unverzüglich umweltgerecht zu beseitigen.

Störungen und Havarien sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde sowie der unteren Umweltbehörde anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Umweltbehörde ist beim Eintritt eines Schadenfalls sowie beim Verdacht unverzüglich zu informieren. Wurden die Pflanzmaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Arbeiten der vorherigen Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.

Durch den Auftragnehmer verursachte Schäden, zum Beispiel durch den Einsatz defekter Bautechnik oder unsachgemäße Lagerung von Wasserschadstoffen hat dieser selbst zu tragen.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Die zeitlich befristete Entnahme von Wasser aus Gewässern gilt als Gewässerbenutzung und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die der AN bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen hat.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Pflanzmaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen.

Nach Fertigstellung der Pflanzarbeiten ist das Gelände ordnungsgemäß zu beräumen.

2.9.4 Denkmalschutz / Vermutete Bodenfunde

In den Maßnahmenflächen sind keine derartigen Bodenfunde zu erwarten. Sollten wiedererwartend Bodenfunde festgestellt werden so gilt:

Gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sind Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Erd- oder Steindenkmäler, auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber...), unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei archäologischen Funden sind die Arbeiten an der betreffenden Fundstelle einzustellen, die Fundstelle zu sichern und umgehend das

Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden
Telefon: 0351 8926-199
Telefax: 0351 8926-999
E-Mail: info@lfa.sachsen.de

und der Auftraggeber zu informieren.

Den Mitarbeitern des Landesamtes ist der Zugang zu den Maßnahmenflächen zu ermöglichen. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert berechnet.

2.9.5 Immissionsschutz-Bereiche und -objekte

Bei der Durchführung der Arbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) einschl. Durchführungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Die erforderlichen Arbeiten liegen zum Teil im Umfeld schutzwürdiger Wohnbebauung und sind daher auf die Tageszeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr zu beschränken. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner/ Urlauber berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.9.6 Grenz- und Vermessungsmarken

Im Maßnahmenbereich vorhandene Grenzsteine und geodätische Vermessungspunkte (TP, AP, HFP) sind zu erhalten sowie vor Beschädigungen zu sichern. Sollten Veränderungen an diesen Punkten infolge der Pflanzmaßnahmen notwendig werden, ist unverzüglich der Auftraggeber zu benachrichtigen. Handelt es sich um einen Lage- und Höhenfestpunkt der Landesvermessung (TP, NivP), ist unverzüglich eine Mitteilung an den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) zu richten.

Für Schäden infolge unsachgemäßen Umgangs mit Objekten der Liegenschaftssicherung haftet der Auftragnehmer. Zudem wird insbesondere auf § 19 Abs. 1 Nr. 2 VermG Sachsen und § 274 Abs. Nr. 3 StGB verwiesen.

2.10 Anlagen im Maßnahmenbereich

Im Baufeld befinden sich Versorgungsanlagen folgender Netzbetreiber:

- Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS),
- Telekom Deutschland GmbH.

Weitere Medienleitungen sind nicht bekannt (kein Anspruch auf Vollständigkeit).

Im Pflanzbereich befinden sich ggf. weitere Drainageleitungen, die bei Beschädigung vom AN zu reparieren und wieder anzuschließen sind.

Der AN hat die Pflicht, sich über Ver- und Entsorgungsmedien im Maßnahmenbereich bei den zuständigen Stellen eigenverantwortlich und nachweislich zu informieren und für deren Schutz während der Ausführung zu sorgen. Die entsprechende Sorgfaltspflicht und die daraus resultierenden Aufwendungen bei der Annäherung bzw. Freilegung (Handschachtung) von Leitungen und Anlagen sowie auftretende Behinderungen durch diese werden nicht gesondert vergütet. Dieser Aufwand ist in die entsprechenden Einzelpreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, jedoch spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Pflanzarbeiten alle notwendigen Schachtscheine und Genehmigungen bei den betreffenden Ver-/ Entsorgungsträgern schriftlich einzuholen.

Den Forderungen der Unternehmen in Bezug auf rechtzeitige Anzeige von Bauarbeiten, einzuhaltende Sicherheitsabstände, Sicherung von Kabeln und Leitungen, Mindestüberdeckungen, Vor-Ort-Einweisung usw. ist nachzukommen. Die Organisation sämtlicher Vor-Ort-Termine sowie die Information der Ver- und Entsorgungsträger zum Baubeginn obliegt dem AN. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung, die Aufwendungen sind in die entsprechende Position einzukalkulieren.

Das Vorhandensein weiterer Leitungen kann nicht ausgeschlossen werden. Werden unbekannte Kabel und Leitungen angetroffen, sind der AG und der vermutliche Medienträger unverzüglich zu informieren. Alle aufgefundenen Leitungen, Schachtbauwerke, Schieber, Hydranten etc. sind zu dokumentieren.

Die vom Auftragnehmer an Kabeln und Leitungen verursachten Schäden hat dieser unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zulassen. Freigelegte Leitungen und Kabel sind vor Beschädigung zu schützen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Abdeckung im Maßnahmenbereich freigelegter Fremdleitungen ist von den betreffenden Rechtsträgern bestätigen zu lassen.

Eventuell auftretende Behinderungen der Arbeiten infolge von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

2.11 öffentlicher Verkehr im Maßnahmenbereich

Der Maßnahmenbereich grenzt an den öffentlichen Straßenraum der B 93. Auf der B 93 ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen aller Art zu rechnen. Der öffentliche Verkehr darf während der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb nicht behindert werden.

Die Erschwernisse, welche sich aus dem Verkehrsaufkommen während der Ausführung der Maßnahmen ergeben, sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Bei sämtlichen Maßnahmen der Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) zu beachten.

Für alle erforderlichen Bauzustände bei der Pflanzung, einschließlich zugehöriger Arbeiten entlang der B 93 werden Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Diese sind gemäß den Vorgaben, der vom Auftragnehmer bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO) auszuführen.

Die Pflegemaßnahmen während der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. und 2. Jahr sind ggf. rückwärtig durchführbar. Die Fahrzeuge können ggf. in den Wiesenzufahrten abgestellt werden.

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen zu erfüllen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Umsetzung der Maßnahmen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Das Einholen der VAO und das Ausführen der Verkehrssicherung wird über die entsprechenden LV-Positionen vergütet.

Der Auftragnehmer ist für die Verkehrssicherung der Baustelle voll verantwortlich und hat diese zu veranlassen. Der Auftragnehmer hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren. Wenn notwendig, muss eine Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften installiert werden.

Bei den entsprechenden Arbeiten hat sämtliches Personal Warnkleidung nach DIN EN 471 zu tragen. Alle im Einsatz befindlichen Fahrzeuge sind den einschlägigen Vorschriften und gemäß RSA Ausgabe 21 entsprechend kenntlich zu machen. Für den Schutz an der Durchführung beteiligter Personen und die Verkehrssicherung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich. Notwendige Geräte sind vom Auftragnehmer bereit- und aufzustellen.

Für alle Schäden an Straßen, Feldwegen und Grundstücken, die auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Mit der Abnahme hat der Auftragnehmer zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter nicht bestehen bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

Grundsätzlich hat der AN seine Pflanz- und Pflegearbeiten so zu organisieren, dass Verunreinigungen von Straßen und Wegen nicht entstehen. Ggf. auftretende Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Wege durch Transportarbeiten von und zur Maßnahmenfläche sind umgehend und wenn nötig fortlaufend durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die hierfür notwendigen Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Es wird empfohlen, die Zufahrtswege zur Maßnahmenfläche örtlich zu besichtigen. Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeit sind ausgeschlossen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Pflanzung der Gehölze ist für Herbst 2025 bestimmt. Die Arbeiten sind innerhalb der angegebenen Fristen auszuführen. Diese sehen einen frühesten Baubeginn für den 01.10.2025 und das Ende der Pflanzung einschließlich aller Nebenarbeiten für den 30.11.2025 vor. Der genaue Ausführungszeitraum wird in den Besonderen Vertragsbedingungen festgeschrieben. Die Fertigstellungspflege endet am 30.09.2026 und die Entwicklungspflege am 15.10.2028.

Der Bauablauf wird nicht im Einzelnen vorgeschrieben und verbleibt in der Disposition des AN. Der Bauablauf ist jedoch so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Der Bauablauf ist vom Auftragnehmer entsprechend des vorgesehenen Vertragszeitraumes zu planen. Es wird weiterhin

darauf hingewiesen, dass die Arbeiten zügig durchzuführen sind. Der AN koordiniert eigenverantwortlich die Arbeiten seiner Nachunternehmer.

Zur Ausführung sind folgende Termine einzuhalten:

Ersatzpflanzungen

- | | |
|---|------------|
| - Frühester Beginn der Pflanzmaßnahme: | 01.10.2025 |
| - Ende der Pflanzarbeiten einschließlich Nebenarbeiten: | 30.11.2025 |
| - Ende Fertigstellungspflege: | 30.09.2026 |
| - Ende Entwicklungspflege: | 15.10.2028 |

Die gesamten Leistungen (Pflanzung, Pflege) sind innerhalb der angegebenen Fristen auszuführen, wobei ggf. mit witterungsbedingten Unterbrechungen zu rechnen ist. Werden Arbeiten kurzzeitig (z. B. witterungsbedingt) unterbrochen, so ist der Auftraggeber und die Bauüberwachung über die Arbeitseinstellung sowie die Wiederaufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren. Mehrkosten infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Nach Auftragserteilung hat der AN einen realistischen Bauzeitenplan zu erstellen, dem AG vorzulegen und von diesem bestätigen zu lassen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Bauanlaufberatung mit allen Beteiligten (Auftraggeber, örtliche Bauüberwachung, Flächeneigentümer, ggf. Behördenvertreter und Vertreter betroffener Medien- und/ oder Anlageneigentümer) durchzuführen, um ggf. bestehende Fragen bezüglich der Baudurchführung zu klären.

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen einen bevollmächtigten Vertreter (ggf. auch vom Nachauftragnehmer) zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils nach Vereinbarung statt.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich vom AN zu führen und unaufgefordert mindestens wöchentlich der Bauüberwachung zur Bestätigung vorzulegen. Die Bautagesberichte müssen vollständig und die üblichen Angaben (siehe hierzu Punkt 4.2) enthalten.

Die BÜ/ AG ist grundsätzlich 3 Tage vor Beginn der Pflegearbeiten (gemäß Leistungsverzeichnis) und mindestens 1 Tag vor dem Wässerungsgang schriftlich zu informieren. Werden Arbeiten kurzzeitig unterbrochen, so ist bei Wiederbeginn ebenfalls eine Wiederanmeldung erforderlich. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten und der BÜ/ AG bestätigten Arbeitsgängen. Die Beendigung der Fertigstellungs- bzw. Entwicklungspflege ist ebenfalls schriftlich zu melden.

Nachpflanzarbeiten sind generell im Herbst bis max. 15. Dezember bzw. im Frühjahr bis spätestens 30. April auszuführen.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt.

3.4 Baubehelfe

Schätzt der AN ein, dass für seine Technologie der Herstellung der Leistung zusätzliche und nicht in der Leistungsbeschreibung erfasste Baubehelfe notwendig werden, sind diese an die entsprechende Stelle der Teilleistungen einzukalkulieren. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

3.5 Baustoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile sind vom Auftragnehmer zu liefern, auch wenn in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Alle Lieferungen (z. B. Pflanzen, Dünger, Kompost, org. Wasserspeichergranulat, Mulch, etc.) sind durch detaillierte Originallieferzscheine nachzuweisen.

Bei der Baudurchführung sind alle gültigen Vorschriften, DIN Vertragsunterlagen, Richtlinien und Merkblätter für das jeweilige Gewerk zu beachten und einzuhalten, auch ohne dass auf diese gesondert hingewiesen wird. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat die Übereinstimmung der von ihm eingesetzten Stoffe und Bauteile mit denen im Baustoffverzeichnis aufgeführten Stoffe und Bauteile zu gewährleisten.

Pflanzenlieferungen haben nach der DIN 18916 und den FLL-Gütebestimmungen zu erfolgen. Alle Pflanzen müssen in Beschaffenheit und Größe den Festlegungen des LV entsprechen. Die Überprüfung der Ware bei Lieferung erfolgt durch den AG auf Vollständigkeit, Art, geforderte Qualität und Größe laut Lieferschein. Änderungen in der Größe und der Art der vom Auftragnehmer zu liefernden Pflanzen, die durch unvorhersehbare Ereignisse notwendig werden, müssen vor Lieferung schriftlich angezeigt und vom Auftraggeber genehmigt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, Pflanzenlieferungen, die nicht der ausgeschriebenen Größe / Qualität / Herkunft/ Vorkommen entsprechen und vom Auftragnehmer nicht schriftlich angezeigt wurden, zurückzuweisen. Werden ausnahmsweise größere Pflanzen als ausgeschrieben zugelassen, wird nur der Preis für die ausgeschriebene Größe vergütet. Die Abnahme / Freigabe der gelieferten Pflanzen erfolgt nur bei Vorlage der Original-Lieferscheine.

Die Gehölze dürfen nur im ungeschnittenen Zustand geliefert werden. Eine mechanische oder chemische Entblätterung ist unzulässig.

Wesentliche für die Pflanzung zu liefernde / fachgerecht einzubauende Hilfsstoffe und Bauteile sind:

- Oberboden zum Bodenaustausch in Pflanzgruben,
- Fertigkompost, Körnung 0 – 25 mm für die Bodenverbesserung der Pflanzgruben,
- Organisches/ biologisches Wasserspeichergranulat,
- mineralischer Dünger für die Grunddüngung und während der Entwicklungspflege,
- Rindenschutzfarbe für den Schutz der Rinde der Hochstämme,
- Baumpfähle, 2,50 m lang, Zopfdurchmesser 8-10 cm für die Herstellung der Dreiböcke,
- Halbrundholz, geschält, DU 50 mm, für die Herstellung der Lattenrahmen der Dreiböcke,
- Maschendraht, Mw 25 mm, 1,00 m als Verbisschutz am Dreibock anbringen,
- Sechseckdrahtgeflecht, MW 13 mm, unverzinkt als Wühlmausschutz im Pflanzloch ausbreiten,
- Baumgurt, 50 mm breit für die Bindung der Hochstämme an den Pfahldreiböcken,
- Rindenmulch 10-40 mm für das Mulchen der Pflanzscheiben,
- Bretter und Holzpfähle zur Herstellung der Bodensicherung / Pflanzlochsicherung in Böschungsbereichen,
- Baumpfähle, 5,00 m lang, DU 10 bis 12 cm und 30 cm langes halbrundes Querholz, DU 5 bis 6 cm für die Herstellung von Greifvogelstangen.

3.5.1 Pflanzenlieferungen

Die Anlieferung der Pflanzen ist dem AG / der BÜ im Hinblick auf die durchzuführende Abnahme des Pflanzgutes mindestens 3 Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen. Die Überprüfung der Ware bei Lieferung erfolgt auf Vollständigkeit, Art, geforderte Qualität und Größe laut Lieferschein.

Die angelieferten Gehölze sind vor der Pflanzung gemäß DIN 18916 vor Austrocknung, Frost oder Überhitzung zu schützen. Alle Gehölze, die nicht innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung gepflanzt werden können, sind nach DIN 18916 einzuschlagen. Die Gehölze sind in ungeschnittenem Zustand zu liefern.

Der Auftraggeber behält sich vor, Pflanzenlieferungen, die nicht der ausgeschriebenen Größe/ Qualität/ Herkunft bzw. Vorkommen entsprechen und vom Auftragnehmer nicht schriftlich an-

gezeigt wurden, zurückzuweisen. Werden ausnahmsweise größere Pflanzen als ausgeschrieben zugelassen, wird nur der Preis für die ausgeschriebene Größe vergütet. Die Abnahme/Freigabe der gelieferten Pflanzen erfolgt nur bei Vorlage der Original-Lieferscheine.

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012), Stand 02.03.2023, sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung sinngemäß „in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind“, einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise, o.Ä.) dem AG nachzuweisen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Nach dem Gesetz § 3 (8) KrWG ist zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln.

3.7 Winterbau

Entfällt.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt dem AN. Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen, Zustand von Straßen, Zustand von Geh- und Radwegen, Bäume, Sträucher, Grün- und Ackerland, o. ä.) durch Fotos festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG und den Eigentümern der Anlagen, Gebäude und Flächen anerkennen zu lassen.

Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum des AG und am Eigentum Dritter, die von der Ausführung herrühren.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme der Anlagen, Gebäude und Flächen vom Eigentümer bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Unterlagen der Beweissicherung sind dem AG spätestens zur Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Hinsichtlich der geplanten Pflanzmaßnahmen entlang der B 93 ist besondere Sorgfalt im Hinblick auf die verschiedenen Nutzer der öffentlichen Verkehrsanlagen und angrenzenden Flächen geboten.

Die Sicherung der Maßnahmenfläche sowie der abgestellten Baumaschinen, gelagerten Baustoffe, offenen Baugruben o.ä. ist ausschließlich Aufgabe des Auftragnehmers. Fahrbahnverschmutzungen sind fortlaufend zu beseitigen. Die Vorhaltezeiten sind auf ein Minimum zu begrenzen.

Bei der Ausführung sind grundsätzlich die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Arbeitsstättenverordnung, die Baustelleneinrichtungen betreffend, sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) und der für Bauarbeiten verbindlichen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten. Der AG behält

sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen.

Der AN ist verpflichtet, die für den AG geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

Die Baustelle und angrenzende Bereiche sind gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV u.a.) sowie ZTV-SA und der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und der Straßenverkehrsordnung gegen Unfälle und unbefugtes Betreten durch das Aufstellen von Hinweistafeln, Verkehrszeichen, Absperrmitteln usw. zu sichern.

Für die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Es gilt die StVO.

Der AN haftet für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustellen beruhen, in vollem Umfang frei zu stellen. Alle Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe und an Gewässern sind folgende Punkte zu beachten:

- Baumaschinen müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- Es ist auf einen sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers durch Mineralöle, Kraftstoffe und Fette oder anderen wassergefährdenden Stoffen sind auszuschließen.
- Sollten dennoch Kraftstoffe, Öle oder andere wassergefährdende Stoffe in den Boden oder die Gewässer gelangen, sind sofort Maßnahmen zur Minimierung von schädlichen Auswirkungen vorzunehmen sowie die zuständige Behörde zu informieren.

Die Sicherung von Grenz- und Polygonsteinen sowie alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, gemäß ZVB/E-2010 - Verkehrssicherung und Sicherung von Leitungen und Grundstücken Dritter - sind sofern nicht im Leistungsverzeichnis erwähnt, in die betreffenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Während der Bauausführung freizulegende Kabel und Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung zu sichern. Die Vorschriften der Versorgungsunternehmen bzw. Rechtsträger sind einzuhalten.

Angrenzende Vegetationsbestände sind entsprechend DIN 18920 Punkt 2.1 - 2.3 sowie nach R SBB, Ausgabe 2023 zu schützen. Sämtliche, die Baumaßnahme betreffenden Umweltschutzbestimmungen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten

Alle Anforderungen für Sicherungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen.

3.10 Belastungsannahmen (Bauwerke)

Entfällt.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Absteckung: siehe dazu Pkt. 1.1.3

Alle nicht in der Örtlichkeit sichtbaren Außengrenzen der Maßnahmenflächen werden im Bedarfsfall durch den AG bzw. beauftragte Dritte abgesteckt.

Die Baumstandorte mit den jeweiligen Baumarten sind vor Beginn der Arbeiten vom AN abzustecken. Die hierbei anfallenden Kosten sind der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis anzurechnen.

Mindestabstände der Gehölzstandorte zu:

- Fahrbahnrand der B 93,
- Verkehrsschild,
- unterirdische Leitungen,
- der Gehölze untereinander sowie
- Grundstücks- und Nutzungsgrenzen (SächsNRG, SächsWaldG)

sind einzuhalten.

Die Absteckung wird danach vom AG abgenommen. Entwässerungsgräben und Schutzstreifen von Leitungen dürfen nicht bepflanzt werden.

Absteckungen innerhalb der Maßnahmen (Baumstandorte, Einordnung, Reihenverläufe, usw.) erfolgen durch den AN gut sichtbar im Gelände anhand der in der Planung angegebenen Maße sowie der örtlichen Gegebenheiten.

Sämtliche Absteckungen sind vor Beginn der Pflanzarbeiten durch die Bauüberwachung (BÜ)/ AG abnehmen zu lassen.

Aufmaß:

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt. Aufmäße sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den Auftraggeber und Auftragnehmer zu erstellen. Grundlage für die Aufmäße sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen.

Für jede LV-Position ist ein Aufmaßblatt zu erstellen. Aufmäße sind entsprechend der Vorgaben des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB) aufzustellen. **Für die Aufmäße sind Formblätter nach dem Muster des HVA B-StB-Aufmaßblatt in der aktuellen Fassung zu verwenden.**

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmäße und Massenberechnungen beizufügen.

Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen durch z. B. Angabe der Maßnahme, Stationierung, Ordnungsziffer und Kurztext der Leistung, Datum und Skizzen. Sie dürfen nur festgestellte Maße und keine Berechnungen enthalten. Berechnungen und Skizzen sind auf separaten Feldaufmaßblättern nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufgemessen wird entsprechend den Ansätzen im Preisverzeichnis und den tatsächlich ausgeführten Leistungen, d. h. nach örtlichem Aufmaß bzw. nach den anerkannten Ausführungsplänen. Im Übrigen gilt VOB/B, § 14.

Einzubauende Stoffe, Materialien, Bauteile, Ausstattungsgegenstände sowie Dünger, Bodenverbesserungs- und Mulchstoffe werden mit der Lieferung, vor Einbau, durch die örtliche Bauüberwachung bzw. den AG abgenommen. Die Lieferscheine und ggf. Wiegescheine sind (in Kopie) mit der Abrechnung einzureichen; die Übergabe der Originale ist zwingend mit der Schlussrechnung erforderlich.

Die ausgebrachte Wassermenge bei der Wässerung der Gehölze ist mittels Lieferschein nachzuweisen. Hierbei sind insbesondere Fassungsvermögen bzw. Tankinhalt in m³/Fass, Dauer für eine Wässerung unterteilt in Befüllung, Transport zur Baustelle, Ausbringung und Rückfahrt zur Wiederbefüllung schriftlich nachzuweisen bzw. darzulegen (Wässerungsnachweise).

Es ist grundsätzlich Sache des AN, dafür zu sorgen, dass alle Leistungen, deren Umfang später nicht mehr festgestellt werden kann, rechtzeitig aufgemessen werden.

Der AN ist für die sichere Erhaltung von Festpunkten, Absteckungen oder Grenzsteinen verantwortlich. Bei Verlust sind diese auf Kosten des AN unverzüglich wiederherzustellen.

Bestandspläne

Vom AN bzw. dessen Nachunternehmer (Vermesser) sind unmittelbar nach Abschluss der Pflanzung (2A), einschließlich aller Nebenarbeiten, digitale Bestandspläne anzufertigen.

Die ermittelten Daten dienen u.a. als Grundlage für die Abrechnung, deshalb sollte alles enthalten sein, was zur Ermittlung abrechenbarer Mengen und Flächen notwendig ist.

Folgende Mindestangaben müssen die Bestandsunterlagen enthalten:

- Lagebezug ETRS 89
- Höhensystem DHHN
- Format dwg/dxf, shp, pdf und eine Papierunterlage
- Maßstab: 1 : 500 (wie Planung)
- Darstellung: Grünlandflächen, alle Gehölzstandorte, Greifvogelstangen, amtliche Katastergrenzen, alle Bearbeitungsbereiche
- Bäume als 2-D Symbole mit Artbezeichnung
- Form: alle Flächen mit geschlossenen 2D-Polylinien umgrenzt (Böschungen 3D), alle Flächen bezeichnet (Flächengröße, Maßnahmenbezeichnung, Bezeichnung Teilfläche), alle Symbole in Legende, Maßnahmen auf getrennten Layern
-

Die Bestandspläne sind lagerichtig vermasst auf Grundlage der übergebenen Ausführungspläne zu erstellen. Die Übergabe der Unterlagen erfolgt digital in dxf/dwg-, shp, und pdf-Format und 1-fach in Papierform.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen. Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung infolge von Berechnungs-, Vermessungs- und Absteckfehlern trägt der AN.

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Der AN ist für die sichere Erhaltung von Festpunkten, Absteckungen oder Grenzsteinen verantwortlich. Bei Verlust sind diese auf Kosten des AN unverzüglich wiederherzustellen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe entsprechend den betreffenden DIN-Normen, Technischen Lieferbedingungen, Zusätzlichen technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten zu erbringen. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Die Ausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Umweltverträglichkeit ist sicher zu stellen.

Alle Pflanzen sind in Beschaffenheit und Größe entsprechend den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) zu liefern. Darüber hinaus haben alle Gehölze den FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu entsprechen.

Für die im LV ausgeschriebenen Bäume sind die gültigen Vorkommensnachweise für den Freistaat Sachsen unaufgefordert vorzulegen.

Alle Gehölze müssen vor der Pflanzung durch den AG abgenommen werden. Die Lieferscheine sind vorzulegen. Die Anlieferung der Pflanzen ist dem AG in Hinblick auf die Abnahme des Pflanzgutes mindestens drei Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass die geforderten Stoffe (Düngemittel, Mulch, usw.) entsprechend des Ausschreibungstextes zum Realisierungszeitpunkt auch tatsächlich in der geforderten Qualität zur Verfügung steht. Erst nach einer Kontrolle durch den AG sind die Stoffe entsprechend auszubringen.

Alle Lieferungen sind durch detaillierte Originallieferscheine nachzuweisen.

Kontroll-, Eignungs- und Güteüberwachungsprüfungen als Eigenüberwachung sind nach den technischen Vorschriften (TV) bzw. zusätzlichen technischen Vorschriften (ZTV) durch den Auftragnehmer/ Hersteller unaufgefordert durchzuführen und das Ergebnis ist dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Die Kosten hierfür sind in den entsprechenden Einheitspreisen zu berücksichtigen. Prüfsertifikate für Bauteile und Stoffe sind unentgeltlich beizubringen.

3.13 Zusammenfassende Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan)

Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen und seine Beschäftigten entsprechend zu schulen. Alle allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Zeit der Auftragsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie aller sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen den Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügende Sicherheit der Baustelle beruhen, im vollen Umfang freizustellen.

Den Auftraggeber trifft im Verhältnis gegenüber dem Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der Auftragnehmer hat alle Ereignisse im Zusammenhang mit der Maßnahme, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Aussagen zur möglichen Haftung hat er nicht zu treffen. Der Sachverhalt ist zusammen mit dem Auftraggeber unverzüglich festzustellen und weitere Schritte sind festzulegen. Bei Gefahr im Verzug sind vom Auftragnehmer sofort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind sofort dem Auftraggeber zu melden und durch den Auftragnehmer im Bautagebuch schriftlich festzuhalten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Der Bieter erhält mit den Ausführungsunterlagen:

Textteil

- Baubeschreibung
- LAP-Maßnahmenblatt (2A)
- Leistungsverzeichnis (LV)
- Mengenübersicht

Kartenteil

- Unterlage 1, Blatt 1: Übersichtskarte
- Unterlage 2, Blatt 1: Maßnahmenplan

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der AN hat nach Auftragserteilung folgende Unterlagen zu erstellen bzw. zu beschaffen:

- Schachterlaubnisscheine der Versorgungsträger
- Einholen der Verkehrsrechtliche Anordnung
- Beweissicherungsunterlagen
- Bauzeitenplan: Der AN hat 10 Werktage nach Auftragserteilung dem AG einen Baufristenplan unter Berücksichtigung der im Auftragschreiben genannten Ausführungsfristen vorzulegen.
- Baubeginnanzeige der Pflanzmaßnahmen
- Lieferscheine der Gehölze
- Bautagesberichte (spätestens wöchentlich nach ausgeführten Leistungen) einschl.:
 - Witterung und Temperatur
 - Lieferfirma, Lieferschein-Nr., Materialart und Menge
 - geleistete Arbeiten (Art und Umfang, Baufortschritt)
 - Baustellenbesetzung mit Arbeitskräften und Maschinen
 - Materiallieferungen
 - Anordnungen des AG
 - Besondere Vorkommnisse (Arbeitsunterbrechungen usw.)
- Pflegean/ und -abmeldungen für alle Pflegemaßnahmen
- Wässerungsan/ und -abmeldungen für alle Wässerungsgänge
- Bestandspläne

Die Kosten für die Erstellung bzw. Beschaffung der genannten Unterlagen werden, sofern keine Position im LV dafür vorgesehen ist, nicht gesondert vergütet und sind in die Einzelpreise einzukalkulieren.

Zur Abrechnung sind sämtliche zutreffenden Lieferscheine, Entsorgungsnachweise und Wiegescheine im Original vorzulegen. Bei Inanspruchnahme von Flächen Dritter sind spätestens zur Abnahme Freistellungsbescheinigungen vorzulegen. Die Kosten für die Vorlage bzw. Beschaffung der vorstehend genannten Unterlagen werden nicht gesondert vergütet.

5 Vertragsbedingungen

Siehe gesonderten Anhang „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Stand: 06.08.2024)

Folgende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Vorschriften für die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten sind Vertragsbestandteil.

Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Vorschriften

ZTV La-StB 2018

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Ausgabe 2018

Veröffentlichung: Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

ZTV-Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Ausgabe 2017

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung (FLL)

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 1997, berichtigter Nachdruck Juni 2001

Veröffentlichung: FGSV

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

Ausgabe 2017, Korrekturblatt 23.08.2019

Veröffentlichung: FGSV

ZTV-Großbaumverpflanzung

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern

Ausgabe 2005

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung (FLL)

ZTV-W

Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen - Wasserbau für Erdarbeiten (Leistungsbereich 205)

Ausgabe 2015

Veröffentlichung: Infozentrum Wasserbau (Bibliothek der Bundesanstalt für Wasserbau)

Anzuwendende Normen

Es gelten all diejenigen technischen Regelwerke, auf die in den unter anzuwendenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Vorschriften vereinbarten ZTV hingewiesen wird oder die in Teil C der VOB aufgeführt sind.

DIN 18 299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
DIN 18 300	Erdarbeiten
DIN 18 305	Wasserhaltungsarbeiten
DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
DIN 18 916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18 917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten
DIN 18 918	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen, Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
DIN 18 919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
DIN 18 920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Anzuwendende Richtlinien, Merkblätter und Hinweise

RAS-Ew

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
Ausgabe 2005, Veröffentlichung: FGSV

RAS

Richtlinien für die Anlage von Straßen, *Teil Landschaftsgestaltung*

RAS LG-3

Abschnitt 3: Lebendverbau

Ausgabe 1983

Veröffentlichung: FGSV

R SBB

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

Ausgabe 2023

Veröffentlichung: FGSV

ELA - Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP); Ausgabe 2013, Veröffentlichung: FGSV

Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

Ausgabe 2013, Veröffentlichung: FGSV

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen

Ausgabe 1994, Veröffentlichung: FGSV

Merkblatt Allein (MA-StB)

Stand: 04.05.1992, Veröffentlichung: Verkehrsblatt-Verlag

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)

Ausgabe 2022, Veröffentlichung: FGSV

Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst

Teil: Grünpflege

Ausgabe 2006, Veröffentlichung: FGSV

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten

Ausgabe 2006, Veröffentlichung: FGSV

Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV)

Ausgabe 2014, 13. Auflage

Veröffentlichung: FGSV

TL Baumschulpflanzen

Ausgabe 2020

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Gütebestimmungen für Stauden

Ausgabe 2015

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

RSM Rasen 2024

Regel-Saatgut-Mischung Rasen

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Empfehlungen für Baumpflanzungen

Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege

Ausgabe 2015

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

Empfehlungen für Baumpflanzungen

Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate

Ausgabe 2010

Veröffentlichung: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)

RSA 21

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Ausgabe 2021

Veröffentlichung: FGSV

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A5.2)

Ausgabe: Dezember 2018, Veröffentlichung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (BAuA), zuletzt geändert GMBI 2022, S. 252

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Ergänzende Zusätzliche Technische Vorschriften

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aus osteuropäischen Staaten, die den technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerland durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Inhaltsverzeichnis

Projekt: M00003348 **B 93 FBE südlich Wiesenburg**
VE: 88-B020-25 **Landschaftsbau trassennah**
LV: B93LSB **B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..**

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	Allgemeine Leistungen.....	2
00.00.	Vorbereitungsarbeiten.....	2
00.01.	Baustelleneinrichtung und -räumung.....	3
00.02.	Verkehrssicherung.....	5
01.	Baumpflanzungen.....	7
01.00.	Pflanzenlieferung.....	7
01.01.	Materiallieferung.....	7
01.02.	Flächenvorbereitung.....	8
01.03.	Pflanzarbeiten.....	9
01.04.	Fertigstellungspflege.....	12
01.05.	Entwicklungspflege 1. Jahr.....	16
01.06.	Entwicklungspflege 2. Jahr.....	21
	Zusammenstellung.....	27

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	Allgemeine Leistungen				
00.00.	Vorbereitungsarbeiten				
00.00.0001.	<p>-----</p> <p>Beweissicherung Dokumentation aller durch den Baubetrieb direkt oder indirekt betroffenen Flächen und baulichen Anlagen, insbesondere Verkehrsflächen, Bankette, abzweigende Zufahrten und Wege, Durchlässe, Böschungen und angrenzende Vegetationsstrukturen sowie weitere relevante Bereiche und ggf. bereits vorhandene Schäden, durch den AN vor Beginn der Arbeiten. Zustandsprotokollierung durch Niederschrift, aussagekräftige Fotos, ggf. Aufmaße und sonstige Aufzeichnungen belegen. Die Dokumentation ist dem AG mit Beginn der Arbeiten vorzulegen (Papierform oder digital). Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt eine gemeinsame Begehung mit dem AG, ggf. dem Grundstücksbesitzer/-pächter bzw. TÖB. Über die Begehung ist ein Protokoll anzufertigen, mit der Erklärung, dass der Baulastträger und ggf. Dritte bezüglich der Wiederinstandsetzung keine Forderungen mehr geltend machen werden. Die Übergabe des Protokolls hat spätestens zur Abnahme der Bauleistung zu erfolgen.</p>	1,00	Psch	xxxxxx,xx
00.00.0002.	<p>-----</p> <p>Schachtscheine einholen Vor Beginn der Bauarbeiten Einholung der Bauerlaubnisscheine und Aufgabegenehmigungen bei den zuständigen Versorgungsunternehmen, einschl. aller anfallender Kosten für Gebühren und Durchführung von erforderlichen Abstimmungen / Ortsterminen zur Feststellung von vorhandenen Leitungen und Einweisung der Versorgungsträger, Ortung und Markierung von Leitungsverläufen etc. Die Pauschale gilt für sämtliche Abschnitte des Leistungsverzeichnisses. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Schachtscheine beim AG.</p>	1,00	Psch	xxxxxx,xx

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	00.00.		,..
00.01.	Baustelleneinrichtung und -räumung				
00.01.0001.	19.101/107.11 Baustelle einrichten Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten, Lager-schuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportie-ren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasser-, Fern-sprechanschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von Aufwuchs für die Baustellenein-richtung, soweit erforderlich, ausführen. Flächen be-schaffen, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl. Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Einrichten der Bau-stelle gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-tungsverzeichnisses. Zufahrt zur Baustelle vorhanden.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.01.0002.	19.101/112.01 Baustelle räumen Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für bestimmte Leistungen für das Räumen der Baustelle ge-sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind, gilt die Pauschale für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-tungsverzeichnisses.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
-----------	---------------	--------------	-----------	------------------	------------------

00.01.0003.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
--------------------	-------	------	------	-----------	-----------

Absteckung der Pflanzstellen

Einmessung und Kennzeichnung aller im Rahmen der Baumaßnahme zu errichtenden Anlagen und Pflanzungen nach den Ausführungsunterlagen. Baumstandorte getrennt nach Pflanzenarten und Baumstandorten. Markierung mit verschiedenen Pfählen oder Farbmarkierungen deutlich sichtbar. Vorhalten bis zur Pflanzung bzw. dem Einbau. Die Abnahme der Absteckung erfolgt vor der Pflanzung durch die BÜ/AG. Die Pauschale gilt für alle notwendigen Absteckleistungen der Maßnahmen 2A.

00.01.0004.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
--------------------	-------	------	------	-----------	-----------

Bestandsvermessung durchführen

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Bestandsvermessung durchzuführen und ein Bestandsplan analog dem Ausführungsplan zu erstellen.

Folgende Eintragungen sind in den Bestandsplänen vorzunehmen:

- Lage der Bestandsgehölze, einschließlich Angabe der Baumart,
- Lage der neu gepflanzten Hochstämme, einschließlich Angabe der Baumart,
- Maßnahmenbezeichnung,
- Bearbeitungsbereiche und Pflegeflächen,
- Mahdflächen inkl. der Angabe der Flächengrößen,
- die Lage aller gefundenen Leitungen und Kabel,
- sowie die amtlichen Katastergrenzen sind darzustellen.

Der Bestandsplan ist lage- und höhenrichtig vermaßt auf der Grundlage des übergebenen Ausführungsplanes im Maßstab 1:200 bis 1:500 anzufertigen (GK-Koordinaten).

Die Einmessung hat mit elektronischen Hilfsmitteln auf der Grundlage der landesüblichen Koordinaten (amtliche Vermessungs- und Höhenpunkte) einschließlich detaillierter nachvollziehbarer Flächen- und Mengenermittlung durch ein zugelassenes Vermessungsbüro zu erfolgen.

Die erstellte Vermessungsunterlage dient u.a. als Aufmaßgrundlage zur Abrechnung.

Folgende Mindestangaben müssen die Bestandsunterlagen enthalten:

...Forts. 00.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
-----------	---------------	--------------	-----------	------------------	------------------

00.02.0002. Forts. ...

Verkehrsregelung nach StVO und RSA bei Bauarbeiten von kürzerer Dauer unter Aufrechterhaltung des Verkehrs aufbauen, ständig unterhalten und betreiben, ggf. mehrfach umsetzen und abbauen
für alle erforderlichen Bauzustände bei der Pflanzung, einschließlich zugehöriger Arbeiten (Flächenvorbereitung, Mulchung).
Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende.
Ausführung nach den Vorgaben der VAO und dem vom AN vorgelegten Verkehrszeichenplan.

Zwischensumme 00.02.

Zwischensumme 00.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0001. Forts. ...					
	<p>und Parkabfällen sowie Bioabfällen, Rottegrad 4 bis 5, zur Bodenverbesserung aufbereitet, homogen und streufähig, liefern. Nachfolgende Qualitätsmerkmale durch Untersuchungszeugnis einer vergleichbaren Probe, nicht älter als drei Monate, belegen: pflanzenverträglich und hygienisch unbedenklich, pH-Wert 6,5 bis 8,5, C/N- Verhältnis max. 25:1, organische Substanz min. 15 v.H. in Trockenmasse. Wassergehalt max. 45 v.H. Körnung mittel = 0 bis 25 mm. Lieferform = Lose. Abgerechnet wird nach Aufmaß auf dem Fahrzeug auf der Baustelle.</p>				
01.01.0002.	21.107/116.11.01 Dünger für Einzelgehölze liefern Dünger für Einzelgehölze liefern. Gehölz = Hochstamm, Alleebaum, Stammbusch. NPKMg-Dünger, mind. 14 v.H. N, chloridarm. Dünger mit Langzeitwirkung, umhüllt, 6 Monate.	1,92	kg,..,..
01.01.0003.	----- Organ. Bodenverb.stoff liefern Organischen Bodenverbesserungsstoff für Einzelgehölz liefern. Gehölz = Hochstamm, Alleebaum, Stammbusch. Bodenverbesserungsstoff = organisches/ biologisches Wasserspeichergranulat. Lieferform = Original verpackt.	120,00	kg,..,..
	Zwischensumme 01.01.			,..
01.02.	Flächenvorbereitung				
01.02.0001.	21.107/020.29.01 TA Steine auflesen Steine auf Vegetationsflächen von der Oberfläche auflesen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Fläche '= Straßenböschung.' Steine über 5 cm.	700,00	m2,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.02.0002.	21.107/022.01 Aufgelesene Steine weiterverwenden Aufgelesene Steine weiterverwenden. Abgerechnet wird nach Kubatur. Steine nach Wahl des AN verwerten.	1,00	m3,..,..
01.02.0003.	21.107/018.21.90 TA Vegetationsfläche mähen Vegetationsfläche vor Beginn der Pflanzarbeiten mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Fläche = Böschungen. Mähgut 'von der Baustelle entfernen und nach Wahl des AN verwerten. Enstorgen wird nicht gesondert vergütet.'	700,00	m2,..,..
01.02.0004.	--- -- -- -- -- -- -- Abfall aufnehmen u. entsorgen, Abfall von Vegetationsflächen aufnehmen, laden, fördern und entsorgen. Abfall = unsortierter Abfall (Plastikabfälle; Holzabfälle; Pappe u. Papier; Metallgegenstände u.ä.) Abfall fachgerecht, entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallbeseitigung entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist dem AG vorzulegen. Position gilt für alle Abschnitte des Leistungsverzeichnisses.	0,10	t,..,..
01.02.0005.	24.106/010.90.91.01 TA Strauchbestand roden Strauchbestand und sonstiger Aufwuchs bis 0,10 m Stammdurchmesser, in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen, mit Wurzelwerk roden. Abrechnung nach Fläche der größten Ausdehnung des Strauchwerks. Mittlere Höhe '= 1,50 m.' Wurzellöcher 'mit geeigneten Boden verfüllen. Anfallenden Boden aus Pflanzgruben verwenden.' Wurzelstöcke nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.	1,50	m2,..,..
	Zwischensumme 01.02.			,..
01.03.	Pflanzarbeiten				

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.03.0006. Forts. ...					
	Mulchstoff '= Nadelholzrinde 10/40 mm, C/N-Verhältnis >60. Mulchmaterial liefert AN und wird nicht gesondert vergütet.' Dicke der Mulchschicht = 10 cm.				
01.03.0007.	21.107/464.12.01 Greifvogelstange setzen Greifvogelstange aus Nadelholz, standfest aufstellen. Auf dem Stangenende ein 30 cm langes halbrundes Querholz, Durchmesser 5 bis 6 cm, mit Streben kippstabil befestigen. Länge = 5,00 m. Zopf-Durchmesser 10 bis 12 cm. Unteres Stangenende ca. 120 cm imprägnieren.	2,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.03.			,..
	<i>Hinweis zur OZ 01.04. Sämtliche Wässerungs- und Pflegegänge sowie Pflanzenschutzmaßnahmen sind dem AG rechtzeitig vor Ausführung (mind. 3 Tage vorher, wässern 1 Tag vorher) und nach Beendigung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten erfolgt keine Vergütung der Leistung.</i>				
01.04.	Fertigstellungspflege				
01.04.0001.	21.107/618.11.13.42.13 Einzelgehölz pflegen Hochstamm, Stammbusch, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Unerwünschter Aufwuchs nach Wahl des AN verwerten. Erster Pflegegang. Während der Fertigstellungspflege. Pflanzscheibe, gemulcht, jäten. Gießrand aus anstehendem Boden erhalten, Gießmuldenhöhe 20 cm, Durchmesser 100 cm. Pflanzscheibengröße, Durchmesser über 100 cm. Stamm- und Stockaustriebe entfernen und nach Wahl des AN verwerten. Pfähle und Bindungen nachbessern, zu enge Bindungen lockern. Ersetzen fehlender Pfähle wird gesondert vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibend	24,00	St,..,..
					...Forts. 01.04.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.04.0008.	----- Kontrolle Schädlingsbefall Kontrollgang (Sichtgang) gegen Nager- und Schädlingsbefall sowie sonstige Krankheiten und Schäden, während der Fertigstellungspflege, Sichtung der gesamten Vegetationsfläche auf Schäden durch Nagetiere, Schädlinge und sonstige Krankheiten und Schädigungen. Kontrollgänge nach artspezifischen, saisonalen, witterungs- und standortspezifischen Besonderheiten, mindestens jedoch im Zuge der Pflegegänge (min. 3 St.). Über jeden Kontrollgang ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Art und Ausmaß des Schädlingsbefalls (z.B. durch Probefänge) sowie sonstige Krankheiten dokumentiert werden. Das Protokoll ist dem AG zu übersenden. Bei Befall sind <u>nach Absprache mit dem AG</u> entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Diese werden gesondert vergütet (Mäusebekämpfung/ Bekämpfung gegen Borkenkäfer).	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
01.04.0009.	----- Bäume gegen Borkenkäfer Hochstämme gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer mit Insektizid behandeln. Behandlung nach Absprache mit dem AG. Stamm- und Starkastbereich gemäß Herstellervorschrift von sachkundigem Personal streichen lassen. Behandlung während der Fertigstellungspflege mit zugelassenem Insektizid.	24,00	St,..,..
01.04.0010.	----- Mäusebekämpfung Mäusebekämpfung Erdmaus, Rötelmaus und Schermaus. Mäusebekämpfung mit Rodentizid, Wirkstoff Zinkphosphit, punktuell per Hand verdeckt ausbringen. Ausbringezeit, Ausbringeart und -menge gemäß Herstellerangaben. Gänge auffinden, Gangöffnungen und Ausdehnung der Mäusegänge feststellen, Bekämpfungsmittel (z.Bsp. Gift-Linsen) mittels Legeflinte tief in die bewohnten Gänge geben. Die Mäusebekämpfung beinhaltet auch den unmittelbaren Bereich um den jeweiligen Baumstandort (ca. 3,00 m). 2 Bekämpfungsgänge pro Jahr. Die Anwendung setzt die Notwendigkeit der Bekämpfung voraus und nach Absprache mit dem AG. Die Mäusebekämpfung ist <u>nur auf Anordnung bzw. nach schriftlicher Bestätigung</u> durch den AG durchzuführen. Material liefert AN. Zulassung / Zertifikat ist vorzulegen. Abrechnung erfolgt nach Vorlage Lieferschein.	24,00	St,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.04.0011.	----- Baumpfahl ersetzen, Pfahl. 2,50 m Baumpfahl, gekegelt und gespitzt bei Beschädigung (in Pfahl - Dreibock) standfest nachsetzen und Gehölz anbinden. In Absprache mit AG. <u>Position gilt für den gesamten Pflegezeitraum.</u> Pfahllänge 2,50 m, Zopfdurchmesser 8 bis 10 cm. Pfahl aus Nadelholz geschält. Einschließlich Wiederherstellung des Rahmens aus Halbrundhölzern, des Verbisschutz aus Maschendraht und der Bindung. Komplettleistung liefern und anbringen. Abgerechnet wird nach Stück Pfahl.	5,00	St,..,..
01.04.0012.	----- Greifvogelstangen kontrollieren Greifvogelstangen während der Fertigstellungspflege kontrollieren. Schiefe und lockere Greifvogelstangen richten bzw. stabilisieren.	2,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.04.			,..
	<i>Hinweis zur OZ 01.05. Sämtliche Wasserungs- und Pflegegänge sowie Pflanzenschutzmaßnahmen sind dem AG rechtzeitig vor Ausführung (mind. 3 Tage vorher, wässern 1 Tag vorher) und nach Beendigung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten erfolgt keine Vergütung der Leistung.</i>				
01.05.	Entwicklungspflege 1. Jahr				
01.05.0001.	21.107/618.12.13.42.13 Einzelgehölz pflegen Hochstamm, Stammbusch, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Unerwünschter Aufwuchs nach Wahl des AN verwerten. Erster Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 1. Pflegejahr. Pflanzscheibe, gemulcht, jäten. Gießrand aus anstehendem Boden erhalten, Gießmuldenhöhe 20 cm, Durchmesser 100 cm.	24,00	St,..,..

...Forts. 01.05.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.05.0003.	Forts. ...				
	ckern. Ersetzen fehlender Pfähle wird gesondert vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibend zurückschneiden, abgestorbene Gehölze/Gehölzteile entfernen und nach Wahl des AN verwerten.				
01.05.0004.	21.107/606.29.12.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Erster Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 1. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'	700,00	m2,..,..
01.05.0005.	21.107/606.29.22.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Zweiter Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 1. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'	700,00	m2,..,..
01.05.0006.	21.107/606.29.32.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Dritter Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 1. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'	700,00	m2,..,..
01.05.0007.	--- Gehölze wässern, Wässern der Gehölze während der Entwicklungspflege im 1. Jahr. Wassermenge wird entsprechend Bodenart, Exposition und Gehölzgröße bemessen. Richtwert = 100 l/Hochstamm je Wässerungsgang. 5 Wässerungsgänge (bei Trockenheit entsprechend mehr) in Absprache mit AG. 1 Tag vorher anmelden zur Genehmigung. Wasser direkt auf Pflanzscheibe. Die Wassermenge ist je Wässerungsgang in zwei bis drei	12,00	m3,..,..

...Forts. 01.05.0007.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.05.0007.	Forts. ...				
	Gießgaben auszubringen. Wasser liefert AN. Abgerechnet wird die eingebrachte Wassermenge. Menge pro Wässerungsgang ca. 2,40 m ³ .				
01.05.0008.	-----	1,92	kg,...,...
	Dünger ausbringen mit 1. Wässergang Dünger ausbringen. Dünger liefern wird gesondert vergütet. Neigung der Fläche steiler 1:3. NPKMg-Dünger, mind. 14 v.H. N, chloridarm. Ausbringmenge = 80 g/Gehölz. Vegetation = Einzelgehölz. Baumdünger ausstreuen, leicht einarbeiten und wässern.				
01.05.0009.	21.107/116.11.01	1,92	kg,...,...
	Dünger für Einzelgehölze liefern Dünger für Einzelgehölze liefern. Gehölz = Hochstamm, Alleebaum, Stammbusch. NPKMg-Dünger, mind. 14 v.H. N, chloridarm. Dünger mit Langzeitwirkung, umhüllt, 6 Monate.				
01.05.0010.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Kontrolle Schädlingsbefall Kontrollgang (Sichtgang) gegen Nager- und Schädlingsbefall sowie sonstige Krankheiten und Schäden, während der Entwicklungspflege im 1. Jahr, Sichtung der gesamten Vegetationsfläche auf Schäden durch Nagetiere, Schädlinge und sonstige Krankheiten und Schädigungen. Kontrollgänge nach artspezifischen, saisonalen, witterungs- und standortspezifischen Besonderheiten, mindestens jedoch im Zuge der Pflegegänge (min. 3 St.). Über jeden Kontrollgang ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Art und Ausmaß des Schädlingsbefalls (z.B. durch Probefänge) sowie sonstige Krankheiten dokumentiert werden. Das Protokoll ist dem AG zu übersenden. Bei Befall sind <u>nach Absprache mit dem AG</u> entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Diese werden gesondert vergütet (Mäusebekämpfung/ Bekämpfung gegen Borkenkäfer).				
01.05.0011.	-----	24,00	St,...,...
	Bäume gegen Borkenkäfer Hochstämme gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer mit Insektizid behandeln.				

...Forts. 01.05.0011.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.05.0011.	Forts. ...				
	Behandlung nach Absprache mit dem AG. Stamm- und Starkastbereich gemäß Herstellervorschrift von sachkundigem Personal streichen lassen. Behandlung während der Entwicklungspflege im 1. Jahr mit zugelassenem Insektizid.				
01.05.0012.	----- Mäusebekämpfung Mäusebekämpfung Erdmaus, Rötelmaus und Schermaus im 1. Jahr der Entwicklungspflege. Mäusebekämpfung mit Rodentizid, Wirkstoff Zinkphosphit, punktuell per Hand verdeckt ausbringen. Ausbringezeit, Ausbringeart und -menge gemäß Herstellerangaben. Gänge auffinden, Gangöffnungen und Ausdehnung der Mäusegänge feststellen, Bekämpfungsmittel (z.Bsp. Gift-Linsen) mittels Legeflinte tief in die bewohnten Gänge geben. Die Mäusebekämpfung beinhaltet auch den unmittelbaren Bereich um den jeweiligen Baumstandort (ca. 3,00 m). 2 Bekämpfungsgänge pro Jahr. Die Anwendung setzt die Notwendigkeit der Bekämpfung voraus und nach Absprache mit dem AG. Die Mäusebekämpfung ist <u>nur auf Anordnung bzw. nach schriftlicher Bestätigung</u> durch den AG durchzuführen. Material liefert AN. Zulassung / Zertifikat ist vorzulegen. Abrechnung erfolgt nach Vorlage Lieferschein.	24,00	St,..,..
01.05.0013.	----- Greifvogelstangen kontrollieren Greifvogelstangen während der Entwicklungspflege 1. Jahr kontrollieren. Schiefe und lockere Greifvogelstangen richten bzw. stabilisieren.	2,00	St,..,..
01.05.0014.	----- Pflanzscheibe Hochstamm nachmulchen Pflanzscheibe Hochstamm gleichmäßig dick nachmulchen während der Entwicklungspflege im 1. Pflegejahr. Pflanzscheibengröße = DU Gießring = 100 cm. Mulch = Nadelholzrinde 10/40 mm, C/N-Verhältnis >60. Mulchschicht auf 10 cm Dicke auffüllen. Mulchmaterial liefert AN und wird nicht gesondert vergütet. Zur Abrechnung sind Originallieferscheine vorzulegen.	24,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.05.			,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.0002. Forts. ...					
	<p>vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibend zurückschneiden, abgestorbene Gehölze/Gehölzteile entfernen und nach Wahl des AN verwerten.</p>				
01.06.0003.	<p>21.107/618.33.13.42.13 Einzelgehölz pflegen Hochstamm, Stammbusch, Solitärpflanze oder Heister in Einzelstellung pflegen. Unerwünschter Aufwuchs nach Wahl des AN verwerten. Dritter Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr. Pflanzscheibe, gemulcht, jäten. Gießrand aus anstehendem Boden erhalten, Gießmuldenhöhe 20 cm, Durchmesser 100 cm. Pflanzscheibengröße, Durchmesser über 100 cm. Stamm- und Stockaustriebe entfernen und nach Wahl des AN verwerten. Pfähle und Bindungen nachbessern, zu enge Bindungen lockern. Ersetzen fehlender Pfähle wird gesondert vergütet. Gehölze richten und antreten, zu schwach austreibend zurückschneiden, abgestorbene Gehölze/Gehölzteile entfernen und nach Wahl des AN verwerten.</p>	24,00	St,..,..
01.06.0004.	<p>21.107/606.29.13.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Erster Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'</p>	700,00	m2,..,..
01.06.0005.	<p>21.107/606.29.23.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Zweiter Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'</p>	700,00	m2,..,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.0006.	21.107/606.29.33.90 TA Rasen mähen Rasen mähen. Neigung der Fläche steiler 1:3. Mähfläche '= Böschung entlang der Baumstandorte.' Dritter Pflegegang. Während der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr. Mähgut 'als Mulch gleichmäßig auf der Fläche/ Böschung verteilen.'	700,00	m2,..,..
01.06.0007.	----- Gehölze wässern, Wässern der Gehölze während der Entwicklungspflege im 2. Jahr. Wassermenge wird entsprechend Bodenart, Exposition und Gehölzgröße bemessen. Richtwert = 100 l/Hochstamm je Wässerungsgang. 4 Wässerungsgänge (bei Trockenheit entsprechend mehr) in Absprache mit AG. 1 Tag vorher anmelden zur Genehmigung. Wasser direkt auf Pflanzscheibe. Die Wassermenge ist je Wässerungsgang in zwei bis drei Gießgaben auszubringen. Wasser liefert AN. Abgerechnet wird die eingebrachte Wassermenge. Menge pro Wässerungsgang ca. 2,40 m³.	9,60	m3,..,..
01.06.0008.	----- Dünger ausbringen mit 1. Wässergang Dünger ausbringen. Dünger liefern wird gesondert vergütet. Neigung der Fläche steiler 1:3. NPKMg-Dünger, mind. 14 v.H. N, chloridarm. Ausbringmenge = 80 g/Gehölz. Vegetation = Einzelgehölz. Baumdünger ausstreuen, leicht einarbeiten und wässern.	1,92	kg,..,..
01.06.0009.	21.107/116.11.01 Dünger für Einzelgehölze liefern Dünger für Einzelgehölze liefern. Gehölz = Hochstamm, Alleebaum, Stammbusch. NPKMg-Dünger, mind. 14 v.H. N, chloridarm. Dünger mit Langzeitwirkung, umhüllt, 6 Monate.	1,92	kg,..,..
01.06.0010.	----- Kontrolle Schädlingsbefall Kontrollgang (Sichtgang) gegen Nager- und Schädlingsbefall sowie	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

...Forts. 01.06.0010.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.06.0010. Forts. ...

sonstige Krankheiten und Schäden, während der Entwicklungspflege im 2. Jahr, Sichtung der gesamten Vegetationsfläche auf Schäden durch Nagetiere, Schädlinge und sonstige Krankheiten und Schädigungen. Kontrollgänge nach artspezifischen, saisonalen, witterungs- und standortspezifischen Besonderheiten, mindestens jedoch im Zuge der Pflegegänge (min. 3 St.). Über jeden Kontrollgang ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Art und Ausmaß des Schädlingsbefalls (z.B. durch Probefänge) sowie sonstige Krankheiten dokumentiert werden. Das Protokoll ist dem AG zu übersenden. Bei Befall sind nach Absprache mit dem AG entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Diese werden gesondert vergütet (Mäusebekämpfung/ Bekämpfung gegen Borkenkäfer).

01.06.0011.	-----	24,00	St
--------------------	-------	-------	----	-------	-------

Bäume gegen Borkenkäfer
Hochstämme gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer mit Insektizid behandeln. Behandlung nach Absprache mit dem AG. Stamm- und Starkastbereich gemäß Herstellervorschrift von sachkundigem Personal streichen lassen. Behandlung während der Entwicklungspflege im 2. Jahr mit zugelassenem Insektizid.

01.06.0012.	-----	24,00	St
--------------------	-------	-------	----	-------	-------

Mäusebekämpfung
Mäusebekämpfung Erdmaus, Rötelmaus und Schermaus im 2. Jahr der Entwicklungspflege. Mäusebekämpfung mit Rodentizid, Wirkstoff Zinkphosphit, punktuell per Hand verdeckt ausbringen. Ausbringezeit, Ausbringeart und -menge gemäß Herstellerangaben. Gänge auffinden, Gangöffnungen und Ausdehnung der Mäusegänge feststellen, Bekämpfungsmittel (z.Bsp. Gift-Linsen) mittels Legeflinte tief in die bewohnten Gänge geben. Die Mäusebekämpfung beinhaltet auch den unmittelbaren Bereich um den jeweiligen Baumstandort (ca. 3,00 m). 2 Bekämpfungsgänge pro Jahr. Die Anwendung setzt die Notwendigkeit der Bekämpfung voraus und nach Absprache mit dem AG. Die Mäusebekämpfung ist nur auf Anordnung bzw. nach schriftlicher Bestätigung durch den AG durchzuführen. Material liefert AN. Zulassung / Zertifikat ist vorzulegen. Abrechnung erfolgt nach Vorlage Lieferschein.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.0013.	----- Greifvogelstangen kontrollieren Greifvogelstangen während der Entwicklungspflege 2. Jahr kontrollieren. Schiefe und lockere Greifvogelstangen richten bzw. stabilisieren.	2,00	St,..,..
01.06.0014.	----- Pflanzscheibe Hochstamm nachmulchen Pflanzscheibe Hochstamm gleichmäßig dick nachmulchen während der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr. Pflanzscheibengröße = DU Gießring = 100 cm. Mulch = Nadelholzrinde 10/40 mm, C/N-Verhältnis >60. Mulchschicht auf 10 cm Dicke auffüllen. Mulchmaterial liefert AN und wird nicht gesondert vergütet. Zur Abrechnung sind Originallieferscheine vorzulegen.	24,00	St,..,..
01.06.0015.	----- Rindenschutz erneuern Rindenschutz an Hochstämmen zum Ende des 2. Pflegejahres der Entwicklungspflege erneuern. Stammumfang bis 22 cm. Schutzhöhe bis 2,70 m. Rindenschutz durch Anstreichen des Hauptstammes mit Stammschutzfarbe, Deckanstrich erneuern (wie zur Pflanzung) vom Stammfuß bis in die Hauptäste gleichmäßig aufbringen. Hinweis: Die Schutzfarbe wird ab 10°C plus auf den trockenen Stamm mit einem Winkelpinsel aufgetragen. Nicht auf gefrorenes oder nasses Holz streichen. Hinweise des Herstellers beachten.	24,00	St,..,..
01.06.0016.	21.107/728.72.22.10.01 Erziehungsschn. an Jungbaum durchf. Erziehungs-/Aufbauschnitt an Jungbaum durchführen. Gattung, Art und Sorte nach Unterlagen des AG. Konkurrenztriebe sowie starke, nicht deutlich untergeordnete Äste (größer 50 v.H. des Stammdurchmessers in Höhe des Schnittes) und Zwiesel entfernen. Seitenäste der Vorkrone einkürzen. Schnitfführung auf Astring. Sich reizende, kreuzende und nach innen wachsende Triebe sowie abgestorbenes Holz in der Endkrone entfernen. Stamm- und Stockaustriebe entfernen. Abgerechnet wird nach Stück Baum. Schnittgut nach Wahl des AN verwerten.	24,00	St,..,..

...Forts. 01.06.0016.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00003348	B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE:	88-B020-25	Landschaftsbau trassennah
LV:	B93LSB	B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.0016.	Forts. ...				
	Baumstandort = Böschung, Neigung der Fläche steiler 1:3. Baumstandort über 4,50 m bis 7,50 m vom Fahrbahnrand entfernt. Baumhöhe über 4,00 m bis 6,00 m. Stammhöhe über 2,20 m bis 3,00 m. Kronendurchmesser über 2,00 m bis 3,00 m. Äste des unteren Astkranzes zur Stammverlängerung auf Astring entfernen. Leittrieb freistellen.				
01.06.0017.	----- Schutz gegen Mähschäden anbringen Stammschutzmanschette an Hochstämmen zum Schutz der Baumrinde vor mechanischen Beschädigungen bei Pflege- und Mäharbeiten liefern und bodenbündig anbringen. Manschette aus Weich- PVC, UV - beständig, reißfest, flexibel, beliebig erweiterbar, geschlitzt für Belüftung. Anwendbar bis 30 cm Stammumfang. Höhe = 30 cm im eingebauten Zustand. Zeitpunkt: im Zuge des letzten Pflegeganges der Entwicklungspflege im 2. Pflegejahr.	24,00	St,..,..
01.06.0018.	21.107/624.39 TA Baumverankerung entfernen Baumverankerung einschl. Bindung entfernen. Verankerung = Dreibock. Pfähle ', Bindematerialien und Verbisschutz entsorgen. Entsorgung wird nicht gesondert vergütet. Ausführung nur bei ausreichender Standfestigkeit der Bäume. Abbau nur nach Anweisung des AG.'	24,00	St,..,..
01.06.0019.	21.107/466.01 Greifvogelstange entfernen Greifvogelstange aus Nadelholz, entfernen und nach Wahl des AN verwerten. Etwa 120 cm der Greifvogelstange sind imprägniert.	2,00	St,..,..
	Zwischensumme 01.06.			,..
	Zwischensumme 01.			,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00003348 B 93 FBE südlich Wiesenburg
VE: 88-B020-25 Landschaftsbau trassennah
LV: B93LSB B 93 FBE südlich Wiesenburg - Landschaftsbau tra..

OZ GB in EUR

LV B93LSB

00. Allgemeine Leistungen

00.00. Vorbereitungsarbeiten

00.01. Baustelleneinrichtung und -räumung

00.02. Verkehrssicherung

Summe 00.

01. Baumpflanzungen

01.00. Pflanzenlieferung

01.01. Materiallieferung

01.02. Flächenvorbereitung

01.03. Pflanzarbeiten

01.04. Fertigstellungspflege

01.05. Entwicklungspflege 1. Jahr

01.06. Entwicklungspflege 2. Jahr

Summe 01.

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1	=	Kalendertage
1.4.2	=	Kalendertage
1.4.3	=	Kalendertage
1.4.4	von	bis (Datum)
1.4.5	von	bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3
 % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
 % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3
 % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
 HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
 HVA B-StB Beschleunigungsvergütung
 HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert
 HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

Bezeichnung der Bauleistung:

M00003348	B 93 Fahrbahnerneuerung südlich Wiesenburg
88-B020-25	Landschaftsbau trassennah

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,

- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen oder eines Landkreises des Landes Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.